

Grundrechte

Freiheitsrechte, Gleichheitsrechte und Verfassungsbeschwerde

Grundlagen verstehen.
Fälle im Gutachtenstil lösen.

12 Module. 12 Fälle mit Lösungen. 60 Wiederholungsfragen.

Von Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung über die einzelnen Grundrechte bis zum gerichtlichen Rechtsschutz und zur Verfassungsbeschwerde.

Für den Einstieg in das Jurastudium

DEIN LERNWEG

Inhalt

Die Module bauen aufeinander auf. Titel und Seitenzahlen sind anklickbar.

01	Grundrechte verstehen	4
02	Freiheitsrechte prüfen	10
03	Maß halten, Würde achten	16
04	Handeln und Persönlichkeit	22
05	Leben, Körper und Freiheit	28
06	Gleichheit begründen	34
07	Meinung, Medien und Kunst	40
08	Glauben und Familie	48
09	Gemeinsam Freiheit nutzen	54
10	Beruf und Eigentum	61
11	Kommunikation und Rückzug	69
12	Grundrechte durchsetzen	76

Dieser eigenständige Grundlagenkurs ist kostenlos. Die Reihenfolge und Semesterzuordnung deiner Lehrveranstaltung können abweichen. Verfassungsorgane, Gesetzgebung und Organstreit behandelt unser gesonderter Staatsorganisationsrecht-Kurs.

VERSTEHEN UND ANWENDEN

So nutzt du das Skript

Lies mit geöffnetem Gesetz und löse die Fälle zuerst ohne die Lösung.

1. Verstehen: Lies einen Themenabschnitt und schlage die genannten Vorschriften nach. Die verlinkten Normen führen zum Gesetzestext.

2. Anwenden: Notiere Beteiligte, Fragestellung, maßgebliche Normen und Lösungsskizze. Formuliere problematische Punkte im Gutachtenstil.

3. Wiederholen: Decke die Antworten der Lernfragen ab. Prüfe später erneut, ob du die Begründung selbst erklären kannst.

Dein Fallverzeichnis

Fall 01: Die städtische Bühne	7
Fall 02: Das pauschale Sportverbot	13
Fall 03: Die erzwungene Demütigung	19
Fall 04: Die veröffentlichten Krankheitsdaten	25
Fall 05: Bis morgen bleibt die Tür zu	31
Fall 06: Gebühr nach dem Nachnamen	37
Fall 07: Kritik vor der Veröffentlichung	45
Fall 08: Eine gleichwertige Alternative	51
Fall 09: Die spontane Mahnwache	58
Fall 10: Studio und Straßenprojekt	65
Fall 11: Die Suche im WG-Zimmer	73
Fall 12: Das Urteil gegen sachliche Kritik	82

Lerne die zentralen Definitionen und wende sie am Fall an. Markierungen und Randnotizen im Gesetz nur, wenn deine Prüfungsordnung und die Hilfsmittelregeln der konkreten Prüfung sie erlauben; andernfalls notiere separat. Vertiefungsfragen sind als solche eingeordnet.

MODUL 01 / GRUNDRECHTE VERSTEHEN

Freiheit gegenüber dem Staat

Wer durch Grundrechte geschützt und gebunden wird

Eine Stadt verbietet Nina, ein politisches Plakat auf einer öffentlichen Fläche zu zeigen. Ein privater Freund möchte dasselbe Plakat nicht in seiner Wohnung sehen. Beide Vorgänge beschränken Ninas Handlungsmöglichkeiten. Für die grundrechtliche Prüfung ist aber entscheidend, wer handelt und in welcher Funktion.

Subjektives Recht und objektive Bedeutung

Ein **Grundrecht** ist eine verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsposition des Einzelnen. Freiheitsrechte schützen bestimmte Tätigkeiten oder Lebensbereiche gegenüber staatlicher Beeinträchtigung.

Gleichheitsrechte verlangen eine rechtfertigungsfähige Behandlung vergleichbarer Sachverhalte. Nicht jedes Grundrecht wird deshalb mit demselben Aufbau geprüft.

Grundrechte prägen zugleich die gesamte Rechtsordnung. Diese objektive Bedeutung erklärt unter anderem Schutzpflichten und die Berücksichtigung von Grundrechten im Privatrecht. Sie macht jedoch nicht jede private Entscheidung zu einem staatlichen Grundrechtseingriff.

Art. 1 Abs. 3 GG

Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung sind unmittelbar gebunden. Das gilt auch für Gemeinden, Behörden und öffentliche Hochschulen. Ein Gesetz muss die Grundrechte ebenso achten wie der Verwaltungsakt, der es anwendet, und das Gericht, das hierüber entscheidet.

Der Staat kann die Bindung nicht durch die Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform umgehen. Auch ein öffentlich beherrschtes Unternehmen kann unmittelbar grundrechtsgebunden sein. Bei gemischten Beteiligungen musst du die tatsächliche staatliche Beherrschung feststellen; eine beliebige Minderheitsbeteiligung genügt nicht automatisch.

Gesetzesarbeit: Lies Art. 1 Abs. 3 GG und benenne die drei gebundenen Gewalten. Markiere die Vorschrift nur, wenn deine Prüfungsordnung dies erlaubt.

Im Plakatfall prüfst du zuerst den staatlichen Charakter des Verbots und das einschlägige Grundrecht. Beim Freund liegt zunächst eine private Entscheidung vor. Damit beginnt eine andere rechtliche Prüfung.

MODUL 01 / GRUNDRECHTE VERSTEHEN

Wer kann sich auf Grundrechte berufen?

Menschenrechte, Deutschengrundrechte und juristische Personen

Natürliche Personen

Grundrechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein. Sie ist von der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden. Auch Kinder besitzen Grundrechte. Ob sie bestimmte Rechte selbst ausüben und im Verfahren selbst handeln können, ist eine weitere Frage; ein einheitliches grundrechtliches Mindestalter gibt es nicht.

Menschenrechte wie Art. 2 Abs. 1, Art. 4 und Art. 5 GG schützen grundsätzlich jede natürliche Person. Deutschengrundrechte wie Art. 8 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG knüpfen an die Deutscheigenschaft nach Art. 116 Abs. 1 GG an. Ausländische Personen sind deshalb nicht schutzlos: Für entsprechende Tätigkeiten kann insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG eingreifen.

Bei Unionsbürgern kommt das unionsrechtliche Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des Unionsrechts hinzu. Wie die Gleichstellung dogmatisch umgesetzt wird, wird unterschiedlich begründet, etwa über die Auslegung des Deutschengrundrechts oder einen gleichwertigen Schutz aus Art. 2 Abs. 1 GG. Nenne das Problem und begründe deinen Weg; erkläre nicht pauschal alle Unionsbürger zu Deutschen.

Art. 19 Abs. 3 GG

Inländische juristische Personen sind grundrechtsberechtigt, soweit das Grundrecht seinem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Eine GmbH kann Eigentum besitzen und veröffentlichen; körperliche Unversehrtheit kann sie nicht wie ein Mensch beanspruchen. Maßgeblich sind die geschützte Tätigkeit und die Funktion des Grundrechts.

Die Rechtsprechung erstreckt den Schutz unter unionsrechtlichen Voraussetzungen auch auf juristische Personen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich Grundrechtsverpflichtete. Ausnahmen gelten insbesondere für grundrechtstypisch eigenständige Einrichtungen wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Universitäten in ihrem jeweiligen Freiheitsbereich.

Prüffrage: Welche Person handelt, welches Grundrecht ist betroffen und passt dessen Schutzrichtung zu dieser Person?

MODUL 01 / GRUNDRECHTE VERSTEHEN

Schutzpflichten und Drittwirkung

Grundrechte im Verhältnis zwischen Privaten

Staatliche Schutzpflicht

Grundrechte können den Staat verpflichten, Menschen gegen Gefahren durch Dritte zu schützen. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG trägt beispielsweise Schutzpflichten für Leben und körperliche Unversehrtheit. Eine Schutzpflichtverletzung wird nicht einfach wie ein staatliches Verbot geprüft: Hier beanstandet die Person ein unzureichendes staatliches Tätigwerden.

Gesetzgeber und Verwaltung besitzen bei der Wahl geeigneter Schutzmaßnahmen regelmäßig Spielräume. Verfassungsrechtlich unzureichend kann ein Schutzkonzept sein, wenn Maßnahmen vollständig fehlen oder offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind; je nach Gefahrenlage können sich die Anforderungen verdichten. Das **Untermaßverbot** verlangt ein verfassungsrechtlich ausreichendes Schutzniveau, grundsätzlich nicht genau die Wunschmaßnahme des Betroffenen.

Mittelbare Drittwirkung

Private sind grundsätzlich nicht in derselben Weise wie der Staat unmittelbar an alle Grundrechte gebunden. Grundrechte beeinflussen jedoch die Auslegung und Anwendung des Privatrechts. Besonders offene Normen und Generalklauseln bieten Raum für diese **mittelbare Drittwirkung**. Das entscheidende Zivilgericht selbst ist nach Art. 1 Abs. 3 GG gebunden.

Bei einem privaten Konflikt sind die grundrechtlichen Positionen beider Seiten zu berücksichtigen. Meinungsfreiheit des Äußernden und Persönlichkeitsrecht des Betroffenen können miteinander kollidieren. Das Gericht muss die zivilrechtliche Norm grundrechtsgerecht auslegen und den konkreten Konflikt begründet lösen.

Eine allgemeine Pflicht, sämtliche privaten Vertragspartner gleich zu behandeln, folgt daraus nicht. Besondere Konstellationen können aber gleichheitsrechtliche Anforderungen begründen, etwa ein gesellschaftlich bedeutsames, einem großen Publikum geöffnetes Angebot mit erheblicher Zugangsmacht.

Trennung: Unmittelbare Bindung betrifft das staatliche Handeln. Mittelbare Drittwirkung betrifft die grundrechtliche Prägung privatrechtlicher Beziehungen. Schutzpflichten betreffen erforderlichen staatlichen Schutz.

MODUL 01 / GRUNDRECHTE VERSTEHEN

Fall 01: Die städtische Bühne

Die richtige Beziehung bestimmen

Die Stadt S betreibt ein öffentliches Kulturzentrum durch die S-Kultur-GmbH. Sämtliche Geschäftsanteile gehören der Stadt; sie bestimmt die Leitung und die Nutzungspolitik. Das Zentrum stellt einen Saal für öffentliche Veranstaltungen bereit. Die volljährige deutsche Studentin Nora (N) möchte dort eine friedliche Diskussionsveranstaltung über die kommunale Wohnungspolitik durchführen.

Die Geschäftsführung lehnt N ausschließlich mit der Begründung ab: „Kritik an unserer Stadtverwaltung gehört hier nicht hin.“ Sie meint, als GmbH könne sie sich wie jede Privatperson frei entscheiden und müsse Grundrechte nicht berücksichtigen. Ob N einen einfachgesetzlichen Anspruch auf Saalnutzung hat, ist nicht zu prüfen.

Aufgaben

1. Ist die S-Kultur-GmbH unmittelbar grundrechtsgebunden?
2. Kann N als Studentin Grundrechtsträgerin sein?
3. Wie verändert sich die Ausgangslage, wenn ein ausschließlich privater Kulturverein ohne besondere öffentliche Zugangsfunktion seinen eigenen Saal vermietet?

Deine Lösungsskizze

Ordne zunächst die handelnde Organisation ein. Trenne Rechtsform, Eigentumsverhältnisse und tatsächliche Beherrschung. Bestimme danach die Rechtsstellung der N. Die vollständige Prüfung einer Verletzung einzelner Kommunikationsgrundrechte folgt in späteren Modulen.

Arbeitsauftrag: Formuliere einen Obersatz zur Grundrechtsbindung. Begründe ihn anhand der drei Angaben zu Beteiligung, Leitung und Nutzungspolitik.

Typische Fehler

„GmbH bedeutet privat“ berücksichtigt nur die Rechtsform. „Jeder Veranstalter muss jede Meinung zulassen“ überspringt hingegen Nutzungszweck, Anspruchsgrundlage und mögliche Rechtfertigungen. Im Fall geht es zunächst darum, welche grundrechtliche Bindung besteht.

Ein fehlender zivilrechtlicher Anspruch beantwortet nicht automatisch die verfassungsrechtliche Bindungsfrage. Umgekehrt ersetzt die unmittelbare Bindung noch nicht die vollständige Prüfung eines Nutzungsanspruchs.

MODUL 01 / GRUNDRECHTE VERSTEHEN

Lösung 01: Die Rechtsform reicht nicht

Staatliche Beherrschung und private Freiheit

I. Grundrechtsbindung

Die S-Kultur-GmbH könnte nach Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar an die Grundrechte gebunden sein. Die Bindung erfasst auch staatlich beherrschte Unternehmen in privatrechtlicher Form. Entscheidend ist, ob das Unternehmen dem Staat zuzurechnen ist.

Die Stadt hält sämtliche Geschäftsanteile. Sie bestimmt sowohl die Leitung als auch die Nutzungspolitik. Die GmbH wird damit vollständig von der öffentlichen Hand beherrscht. Ihre privatrechtliche Rechtsform eröffnet keinen grundrechtsfreien Raum. Sie ist unmittelbar grundrechtsgebunden.

Dass eine GmbH normalerweise am Privatrechtsverkehr teilnimmt, widerlegt diese Zuordnung nicht. Gerade die geschilderte Beherrschung unterscheidet sie von einem eigenständig privaten Unternehmen.

II. Grundrechtsstellung der N

N ist als natürliche Person grundrechtsfähig. Ihre Eigenschaft als Studentin beseitigt diese Fähigkeit nicht. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist ein Menschenrecht; für Art. 8 Abs. 1 GG erfüllt sie zudem die Deutscheneigenschaft. Welche geschützte Tätigkeit und welcher Eingriff konkret vorliegen, ist erst anschließend zu prüfen.

III. Privater Kulturverein

Beim ausschließlich privaten Verein fehlt die staatliche Beherrschung. Er ist grundsätzlich nicht unmittelbar nach Art. 1 Abs. 3 GG gebunden. Seine Vertragsfreiheit und gegebenenfalls eigene Kommunikationsrechte sind zu beachten. Eine mögliche zivilrechtliche Streitentscheidung muss die relevanten Grundrechte mittelbar berücksichtigen.

Aus den Angaben ergibt sich keine besondere Zugangsmacht, die ohne weitere Prüfung eine gleichheitsrechtliche Zulassungspflicht trägt. Deshalb darfst du das Ergebnis zur städtischen GmbH nicht auf den privaten Verein übertragen.

Methodischer Gewinn: Erst die Zuordnung der Beteiligten entscheidet, ob du unmittelbare Bindung, mittelbare Drittwirkung oder eine staatliche Schutzpflicht untersuchst.

MODUL 01 / GRUNDRECHTE VERSTEHEN

Wiederholen 01

Fünf Fragen zu den Grundlagen

Wen bindet Art. 1 Abs. 3 GG?

Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Auch staatlich beherrschte Unternehmen in Privatrechtsform können unmittelbar gebunden sein.

Was ist Grundrechtsfähigkeit?

Die Fähigkeit, Träger von Grundrechten zu sein. Sie ist von Geschäftsfähigkeit sowie selbstständiger Grundrechtsausübung und Prozessfähigkeit zu unterscheiden.

Was verlangt Art. 19 Abs. 3 GG?

Eine inländische juristische Person und die wesensmäßige Anwendbarkeit des betroffenen Grundrechts. Unionsrechtlich veranlasste Erweiterungen und besondere öffentlich-rechtliche Ausnahmen sind gesondert zu berücksichtigen.

Was bedeutet mittelbare Drittwirkung?

Grundrechte prägen die Auslegung und Anwendung des Privatrechts. Das entscheidende Gericht muss die grundrechtlichen Positionen der Beteiligten berücksichtigen.

Was unterscheidet Schutzpflicht und Abwehrrecht?

Das Abwehrrecht richtet sich gegen staatliche Beeinträchtigungen. Die Schutzpflicht verlangt angemessenen staatlichen Schutz, insbesondere gegen Gefahren durch Dritte.

Schreibübung

Begründe in vier Sätzen, warum die städtische Kultur-GmbH gebunden ist. Schreibe daneben zwei Sätze, die erklären, warum die Grundrechte eines privaten Veranstalters im Konflikt ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

MODUL 02 / FREIHEITSRECHTE PRÜFEN

Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung

Drei Fragen mit verschiedenen Aufgaben

Eine Behörde untersagt einer Person einen politischen Redebeitrag. Du kannst nicht schon wegen des Verbots „Grundrechtsverletzung“ schreiben. Zunächst muss das betroffene Verhalten geschützt sein. Danach klärst du die staatliche Beeinträchtigung und schließlich deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

I. Schutzbereich

Der **persönliche Schutzbereich** fragt, wer geschützt ist. Der **sachliche Schutzbereich** fragt, welche Tätigkeiten, Zustände oder Rechtspositionen das Grundrecht erfasst. Beginne mit dem Wortlaut und ergänze die einschlägige Definition. Die Einordnung muss am konkreten Verhalten erfolgen.

Bei Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geht es etwa um eine Meinung oder eine geschützte Informationstätigkeit. Die Aussage „Grundrechte schützen Freiheit“ ist dafür zu allgemein. Bei Art. 14 Abs. 1 GG musst du eine bestehende vermögenswerte Rechtsposition benennen.

II. Eingriff

Ein **Eingriff** ist nach dem modernen Verständnis jedes dem Staat zurechenbare Handeln, das die Ausübung einer geschützten Freiheit beeinträchtigt oder unmöglich macht. Bei mittelbaren oder tatsächlichen Wirkungen sind Zurechnung und hinreichendes Gewicht besonders zu begründen. Nicht jeder gesellschaftliche Nachteil wird dadurch zum Grundrechtseingriff.

Das klassische Eingriffsverständnis erfasst rechtsförmige, finale, unmittelbare und imperativ durchsetzbare Belastungen. Ein behördliches Verbot erfüllt diese Merkmale. Der moderne Begriff erfasst darüber hinaus etwa bestimmte staatliche Informationsmaßnahmen oder Überwachungen.

III. Rechtfertigung

Ein Eingriff verletzt das Grundrecht, wenn er verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist. Du prüfst die einschlägige Schranke und die verfassungsrechtlichen Grenzen ihrer Nutzung. Das betrifft sowohl die gesetzliche Grundlage als auch ihre Anwendung im Einzelfall.

Merksatz: Geschütztes Verhalten kann beschränkt werden. Die Beschränkung muss jedoch auf der passenden Schranke beruhen und deren Grenzen einhalten.

MODUL 02 / FREIHEITSRECHTE PRÜFEN

Die passende Schranke finden

Vorbehalt ist nicht gleich Vorbehalt

Einfacher Gesetzesvorbehalt

Ein Grundrecht kann ausdrücklich Beschränkungen durch oder aufgrund eines Gesetzes erlauben. Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG ist ein Beispiel. „Aufgrund“ bedeutet, dass eine staatliche Einzelmaßnahme ihre Grundlage in einem Gesetz findet; eine Behörde darf sich nicht allein auf ihr allgemeines Aufgabenfeld berufen.

Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Hier nennt das Grundgesetz zusätzlich zulässige Zwecke, Situationen oder Anforderungen. Art. 11 Abs. 2 GG enthält bestimmte Gründe für Freizügigkeitsbeschränkungen. Ein beliebiger Gemeinwohlzweck reicht dann nicht. Lies die Voraussetzungen vollständig, bevor du zur Verhältnismäßigkeit gehst.

Verfassungsimmanente Schranken

Vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte wie Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG haben keinen gewöhnlichen Gesetzesvorbehalt. Beschränkungen können sich aus kollidierendem Verfassungsrecht ergeben, insbesondere Grundrechten anderer Menschen. Ein nur politisch wünschenswertes Ziel genügt nicht.

Auch solche Konflikte verlangen grundsätzlich eine gesetzliche Grundlage und eine schonende Zuordnung der betroffenen Verfassungsgüter. **Praktische Konkordanz** meint einen Ausgleich, der beiden Positionen möglichst weitgehende Wirksamkeit erhält. Sie ist keine Erlaubnis, Rechte ohne Gesetz nach Gefühl einzuschränken.

Art. 2 Abs. 1 GG

Die Schranken sind Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung und Sittengesetz. Die verfassungsmäßige Ordnung umfasst die Gesamtheit der formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsnormen. Ein einfaches Gesetz kann deshalb beschränken, aber nur, wenn es seinerseits verfassungsgemäß ist.

Gesetzesvergleich: Lies Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 11 Abs. 2 und Art. 4 GG nebeneinander. Schreibe unter jedes Grundrecht die jeweils passende Schrankenart.

MODUL 02 / FREIHEITSRECHTE PRÜFEN

Schranken-Schranken

Auch der Gesetzgeber hat Grenzen

Schranken-Schranken sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Grundrechtsbeschränkung. Ein vorhandenes Gesetz genügt nicht, wenn es verfassungswidrig ist. Die Norm muss formell ordnungsgemäß zustande gekommen sein und materiell die einschlägigen Garantien beachten.

Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit

Eine Beschränkung muss einem legitimen Zweck dienen und geeignet, erforderlich sowie angemessen sein. Bei qualifizierten Vorbehalten bestimmt bereits deren Wortlaut den zulässigen Zweck. Das Gesetz muss zudem ausreichend erkennen lassen, unter welchen Voraussetzungen welche Maßnahmen erlaubt sind. Je schwerer der Eingriff, desto höher sind regelmäßig die Anforderungen an Klarheit und Regelungsdichte.

Art. 19 Abs. 1 und 2 GG

Soweit der Anwendungsbereich eröffnet ist, darf ein beschränkendes Gesetz nicht nur einen Einzelfall regeln. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthält das **Zitiergebot**. Es hat eine Warn- und Besinnungsfunktion, gilt aber nicht pauschal für jedes Gesetz mit Grundrechtsbezug. Insbesondere Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG sowie die allgemeinen Gesetze des Art. 5 Abs. 2 GG werden nicht ohne Weiteres so behandelt wie spezifische Eingriffsermächtigungen in ausdrücklich einschränkbare Grundrechte.

Prüfe außerdem, ob ein gezielter neuer Eingriff, eine vorgrundgesetzliche Regelung oder lediglich eine nicht spezifisch eingriffsbezogene allgemeine Norm vorliegt. Die Rechtsprechung begrenzt das Gebot nach seiner Funktion. Das bloße Fehlen einer Grundrechtsliste im Gesetz beweist noch keine Verfassungswidrigkeit.

Art. 19 Abs. 2 GG schützt den Wesensgehalt eines Grundrechts. **Menschenwürde** ist eigenständig nach Art. 1 Abs. 1 GG zu beachten; eine festgestellte Würdeverletzung kann nicht abgewogen werden.

Zwei Ebenen: Prüfe das beschränkende Gesetz und danach seine konkrete Anwendung. Ein verfassungsgemäßes Gesetz kann unverhältnismäßig angewandt werden.

MODUL 02 / FREIHEITSRECHTE PRÜFEN

Fall 02: Das pauschale Sportverbot

Den Aufbau sauber anwenden

Eine neue landesrechtliche Regelung ermächtigt eine Stadt, die Nutzung eines öffentlichen Sportplatzes bei konkret festgestellten Sicherheitsgefahren vorübergehend zu beschränken. Zuständigkeit, Gesetzgebungsverfahren, Bestimmtheit und Verfassungsmäßigkeit der Regelung sind gegeben.

Nach einem einmaligen Unfall ordnet die Stadt gegenüber der volljährigen Lara (L) ein ganzjähriges Verbot jeder Nutzung des Platzes an. L möchte dort täglich allein auf der unbeschädigten Laufbahn laufen. Der Unfall betraf ausschließlich ein defektes Fußballtor. Das Tor kann ohne Einschränkung der Laufbahn abgesperrt werden. Die Absperrung verhindert die festgestellte Gefahr ebenso wirksam wie die vollständige Sperrung. Weitere Gefahren bestehen nicht.

Aufgaben

1. Ist Art. 2 Abs. 1 GG einschlägig?
2. Liegt ein Eingriff vor?
3. Ist das Nutzungsverbot verfassungsrechtlich gerechtfertigt?

Die Frage nach einem einfachgesetzlichen Anspruch auf Nutzung sowie verwaltungsrechtliche Verfahrensfragen sind nicht zu behandeln. Verwende die gegebenen Tatsachen zur Gefahrenabwehr; erfinde keine zusätzlichen Risiken.

Deine Lösungsskizze

Bestimme zunächst das konkret gewünschte Verhalten. Ordne danach die behördliche Anordnung ein. Die gesetzliche Grundlage ist im Fall verfassungsgemäß; der Schwerpunkt liegt auf der Einzelmaßnahme.

Arbeitsauftrag: Schreibe zu jedem der drei Prüfungsschritte einen Obersatz. Benenne bei der Erforderlichkeit die Alternative und vergleiche deren Wirksamkeit ausdrücklich.

Typischer Fehler

„Das Gesetz erlaubt Verbote, also ist das Verbot rechtmäßig“ überspringt die Grenzen der Anwendung.
„Sport ist wichtig“ ersetzt dagegen keine rechtliche Definition und keinen Vergleich der Maßnahmen.

MODUL 02 / FREIHEITSRECHTE PRÜFEN

Lösung 02: Das mildere Mittel

Vom Schutzbereich zum tragenden Ergebnis

I. Schutzbereich

L könnte durch das Verbot in Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein. Die allgemeine Handlungsfreiheit schützt grundsätzlich jedes menschliche Verhalten. Das Laufen auf einem Sportplatz ist ein solches Verhalten. Ein spezielleres Freiheitsrecht ist nach den Angaben nicht einschlägig. L ist als natürliche Person persönlich geschützt.

II. Eingriff

Die Stadt untersagt L verbindlich jede Nutzung. Das verhindert das geschützte Laufen. Es handelt sich um ein staatliches, unmittelbar verpflichtendes Verbot und damit um einen Eingriff.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Art. 2 Abs. 1 GG erlaubt Beschränkungen insbesondere durch die verfassungsmäßige Ordnung. Die gesetzliche Grundlage ist nach den Angaben formell und materiell verfassungsgemäß. Zu prüfen bleibt die Verhältnismäßigkeit ihrer Anwendung.

Die Abwehr der Verletzungsgefahr am defekten Tor ist ein legitimer Zweck. Eine vollständige Sperrung verhindert den Kontakt mit dem Tor und ist insoweit geeignet. Sie müsste aber auch erforderlich sein. Erforderlich ist ein Mittel, wenn kein gleich wirksames, weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht.

Das Tor kann abgesperrt werden. Nach dem Sachverhalt beseitigt diese Alternative die Gefahr ebenso wirksam. Gleichzeitig kann L die unbeschädigte Laufbahn weiter benutzen. Die Alternative belastet sie daher weniger. Die vollständige Sperrung ist nicht erforderlich.

Der Eingriff ist bereits deshalb nicht gerechtfertigt. Eine ausführliche Angemessenheitsprüfung ist für das tragende Ergebnis nicht nötig. Die ganzjährige Dauer könnte das Missverhältnis zusätzlich verdeutlichen, ersetzt jedoch nicht den Vergleich bei der Erforderlichkeit.

Ergebnis: Die konkrete Anordnung verletzt L in Art. 2 Abs. 1 GG, obwohl die Ermächtigungsgrundlage selbst verfassungsgemäß ist.

MODUL 02 / FREIHEITSRECHTE PRÜFEN

Wiederholen 02

Fünf Fragen zum Freiheitsrechtsaufbau

Was unterscheidet persönlichen und sachlichen Schutzbereich?

Der persönliche Schutzbereich bestimmt die Berechtigten. Der sachliche Schutzbereich bestimmt die geschützte Tätigkeit oder Rechtsposition.

Was erfasst der moderne Eingriffsbegriff?

Dem Staat zurechenbare Beeinträchtigungen der geschützten Freiheit, auch jenseits klassischer verbindlicher Verbote. Zurechnung und Eingriffsgewicht sind bei mittelbaren Wirkungen zu begründen.

Was ist ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt?

Ein Vorbehalt, der Beschränkungen zusätzlich an besondere Zwecke, Situationen oder Anforderungen bindet. Art. 11 Abs. 2 GG enthält solche Vorgaben.

Sind vorbehaltlose Grundrechte grenzenlos?

Nein. Kollidierendes Verfassungsrecht kann Beschränkungen tragen. Erforderlich sind eine grundrechtsgerechte gesetzliche Regelung und ein verhältnismäßiger Ausgleich.

Gilt das Zitiergebot für jedes grundrechtsrelevante Gesetz?

Nein. Sein besonderer Anwendungsbereich und seine funktionellen Begrenzungen sind zu prüfen. Die bloße Berührung eines Grundrechts reicht nicht stets aus.

Schreibübung

Erkläre am Sportplatzfall in drei Sätzen den Unterschied zwischen verfassungsgemäßigem Gesetz und verfassungswidriger Anwendung. Formuliere die Erforderlichkeitsprüfung anschließend ohne das Wort „offensichtlich“.

MODUL 03 / MASS HALTEN, WÜRDE ACHTEN

Der Zweck bestimmt die Prüfung

Geeignetheit und Erforderlichkeit unterscheiden

Legitimer Zweck

Beschreibe zuerst, was die staatliche Maßnahme erreichen soll. Ein verfassungsrechtlich erlaubtes Ziel ist legitim. Bei einer qualifizierten Schranke muss es zusätzlich zu den dort genannten Zwecken gehören. Ein vorbehaltloses Grundrecht verlangt einen Konflikt mit einem Verfassungsgut; ein beliebiger Gemeinwohlwunsch genügt nicht.

Eine Behörde, die gefährliche Fahrzeuge kontrolliert, verfolgt beispielsweise den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. „Das Gesetz durchsetzen“ bleibt zu abstrakt, wenn du nicht sagst, welchem sachlichen Ziel das Gesetz dient.

Geeignetheit

Ein Mittel ist **geeignet**, wenn es den Zweck zumindest fördern kann. Vollständige Zielerreichung ist nicht erforderlich. Eine Maßnahme kann deshalb geeignet sein, obwohl Risiken bleiben. Prognosen und Einschätzungsspielräume sind zu beachten; sie ersetzen jedoch nicht jede überprüfbare Begründung.

Erforderlichkeit

Ein Mittel ist **erforderlich**, wenn kein gleich wirksames, weniger belastendes Mittel verfügbar ist. Nenne die Alternative und vergleiche sowohl deren Wirkung als auch deren Belastung. Ein billigeres oder angenehmeres Mittel ist nicht automatisch gleich wirksam. Umgekehrt darfst du eine im Sachverhalt als gleich wirksam feststehende Alternative nicht durch erfundene Nachteile verwerfen.

Unterschiedliche Auswirkungen auf Dritte und den staatlichen Vollzugsaufwand können relevant sein. Die Alternative muss für die tatsächliche Situation geeignet und rechtlich verfügbar sein. Ein bloßer Verweis auf „mehr Personal“ ohne Angaben zur Umsetzbarkeit trägt die Prüfung nicht immer.

Formulierung: „Eine Absperrung nur des defekten Tors schützt ebenso wirksam vor dieser Gefahr, lässt aber die Laufbahn nutzbar. Das vollständige Nutzungsverbot ist daher nicht erforderlich.“

Merke dir die Definitionen und übe das Vergleichen. Verhältnismäßigkeit ist eine Argumentationsaufgabe, keine Liste zum bloßen Abhaken.

MODUL 03 / MASS HALTEN, WÜRDE ACHTEN

Angemessenheit und Konkordanz

Gewicht und Reichweite konkret begründen

Ein Mittel ist **angemessen**, wenn die Schwere des Eingriffs nicht außer Verhältnis zum Gewicht und zur Dringlichkeit des verfolgten Zwecks steht. Hier genügt es nicht, auf beiden Seiten ein wichtiges Grundrecht aufzuzählen. Du musst die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahme und die konkrete Gefährdung vergleichen.

Eingriffsgewicht

Wie intensiv, wie lange und wie umfassend wird die Freiheit eingeschränkt? Betrifft die Maßnahme alle Personen oder einen begrenzten Kreis? Ist sie offen oder heimlich? Werden sensible Daten dauerhaft gespeichert? Kann der Betroffene ausweichen, ohne sein geschütztes Anliegen praktisch aufzugeben?

Gewicht des Zwecks

Welches Rechtsgut wird geschützt, wie wahrscheinlich und wie schwer ist der drohende Schaden? Eine abstrakte Möglichkeit trägt nicht dieselbe Belastung wie eine konkret nachgewiesene Gefahr. Die Schutzbedürftigkeit anderer Personen und wirksame Verfahrenssicherungen können das Ergebnis beeinflussen.

Praktische Konkordanz

Kollidieren zwei Verfassungsgüter, sollen beide möglichst wirksam bleiben. Bei einem religiös begründeten Verhalten und Rechten anderer Personen kann eine begrenzte organisatorische Anpassung schonender sein als ein vollständiges Verbot. Konkordanz bedeutet jedoch nicht, immer mathematisch die Mitte zu wählen.

Eine selbstbestimmte Einschränkung kann das Gewicht verändern. Sie ist aber keine allgemeine Erlaubnis für den Staat, jede verfassungsrechtliche Grenze durch eine vorformulierte Zustimmung zu umgehen. Freiwilligkeit und die betroffene Garantie bleiben zu prüfen.

Schreibregel: Benenne mindestens einen konkreten Belastungsfaktor und einen konkreten Schutzfaktor. Erkläre anschließend, warum die Maßnahme gerade in dieser Reichweite vertretbar oder übermäßig ist.

Du brauchst keine künstliche Abwägung, wenn das Mittel bereits ungeeignet oder nicht erforderlich ist. Bei einem vertretbaren, aber streitigen Ergebnis zählt die nachvollziehbare Gewichtung der Angaben.

MODUL 03 / MASS HALTEN, WÜRDE ACHTEN

Menschenwürde ist eigenständig

Art. 1 Abs. 1 GG hat keine Abwägungsschranke

Jeder Mensch als Rechtssubjekt

Art. 1 Abs. 1 GG schützt den Eigenwert jedes Menschen und seine Stellung als Subjekt. Die Würde hängt weder von Leistung noch von gesellschaftlichem Nutzen, Herkunft oder Verhalten ab. Auch ein verurteilter Straftäter verliert sie nicht.

Die **Objektformel** hilft, schwere Verletzungen zu erkennen: Der Staat darf einen Menschen nicht in einer Weise zum bloßen Objekt seines Handelns machen, die dessen Subjektqualität grundsätzlich missachtet. Nicht jede staatliche Verpflichtung oder jedes belastende Verfahren ist schon eine solche Missachtung. Du musst den besonderen entwürdigenden Charakter erklären.

Typische Konstellationen

Folter, erniedrigende Behandlung und die staatliche Negierung des menschlichen Eigenwerts betreffen Art. 1 Abs. 1 GG. Auch der Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung ist besonders geschützt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützt dagegen weitere Persönlichkeitsbereiche, in denen eine Rechtfertigungsprüfung möglich ist.

Keine Rettung durch Nutzenrechnung

Steht eine Würdeverletzung fest, kann sie nicht durch eine größere Zahl vermeintlich geschützter Personen gerechtfertigt werden. Art. 1 Abs. 1 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt. Eine Angemessenheitsabwägung, die Menschenwürde als einen frei verrechenbaren Interessenposten behandelt, ist verfehlt.

Die schwierige Frage liegt häufig bereits darin, ob die Maßnahme die Würde verletzt. Hier müssen konkrete Behandlung, Kontext und Auswirkungen untersucht werden. Ein bloßes Unwohlsein oder eine peinliche Situation genügt nicht.

Gesetzesarbeit: Lies Art. 1 Abs. 1 GG vollständig. Lerne daneben den Unterschied zwischen unantastbarer Menschenwürde und dem weiter reichenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Andere Grundrechte können daneben betroffen sein. Ihre mögliche Rechtfertigung beseitigt jedoch keine eigenständig festgestellte Verletzung der Würde.

MODUL 03 / MASS HALTEN, WÜRDE ACHTEN

Fall 03: Die erzwungene Demütigung

Würdeverletzung und bloße Belastung trennen

Die Polizei hält Jonas (J) aufgrund einer wirksamen richterlichen Entscheidung vorläufig fest. Um ihn zu einer Aussage zu bewegen, ordnen Beamte an, dass J nackt vor anderen Gefangenen stehen muss, während er öffentlich beschimpft und gefilmt wird. Die Maßnahme dient ausschließlich seiner gezielten Erniedrigung und dem Brechen seines Willens. Sicherheits- oder Durchsuchungsgründe bestehen nicht. J widerspricht ausdrücklich.

Die Beamten berufen sich darauf, die Aussage könnte die Aufklärung einer schweren Straftat erleichtern. Außerdem sei J ohnehin rechtmäßig in Gewahrsam.

Aufgaben

1. Ist Art. 1 Abs. 1 GG betroffen?
2. Kann der Aufklärungszweck die Maßnahme rechtfertigen?
3. Was unterscheidet diese Behandlung von einer notwendigen, respektvoll durchgeführten Sicherheitskontrolle auf gesetzlicher Grundlage?

Die Rechtmäßigkeit der anfänglichen Freiheitsentziehung ist gegeben. Andere Grundrechte und strafrechtliche Folgen sind nicht vollständig zu prüfen.

Deine Lösungsskizze

Begründe die Missachtung der Subjektstellung anhand von Zweck, Durchführung und fehlendem Sicherheitsbedarf. Stelle anschließend klar, auf welcher Prüfungsstufe das Ergebnis liegt.

Arbeitsauftrag: Verwende die Objektformel nur zusammen mit einer konkreten Erklärung der erniedrigenden Behandlung. Schreibe keine Rechnung über den Nutzen einer erzwungenen Aussage.

Abwandlung

J wird vor dem Transport auf gefährliche Gegenstände kontrolliert. Die Kontrolle ist erforderlich, auf das notwendige Maß begrenzt und wird ohne Publikum sowie unter Wahrung seiner Intimsphäre respektvoll durchgeführt. Die einschlägige gesetzliche Grundlage und sonstige Voraussetzungen liegen vor. Erkläre, warum eine staatliche Belastung nicht stets eine Würdeverletzung ist.

MODUL 03 / MASS HALTEN, WÜRDE ACHTEN

Lösung 03: Kein Preis für Würde

Die Garantie am Geschehen messen

I. Schutz der Subjektstellung

Die Behandlung könnte J in seiner Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Die Würde schützt jeden Menschen vor einer staatlichen Behandlung, die seinen Eigenwert und seine Stellung als Subjekt grundsätzlich missachtet.

J wird gegen seinen Willen nackt einem Publikum vorgeführt, beschimpft und gefilmt. Die Maßnahme hat keinen notwendigen Sicherheitsbezug. Ihr ausdrücklich feststehender Zweck besteht darin, ihn zu erniedrigen und seinen Willen zu brechen. Die Beamten behandeln J damit nicht als gleichwertiges Rechtssubjekt, sondern instrumentalisieren seine gezielte Demütigung zur Informationsgewinnung. Das überschreitet eine gewöhnliche belastende Kontrolle und verletzt Art. 1 Abs. 1 GG.

II. Kein rechtfertigender Aufklärungszweck

Die Aufklärung schwerer Straftaten ist grundsätzlich ein bedeutendes staatliches Anliegen. Sie rechtfertigt aber keine festgestellte Menschenwürdeverletzung. Die Würde ist unantastbar; ein Abwägen mit dem erwarteten Ermittlungsnutzen findet hier nicht statt.

Die rechtmäßige Freiheitsentziehung ist ebenfalls keine Ermächtigung zur entwürdigenden Behandlung. Sie beantwortet nur, ob J festgehalten werden darf. Seine übrigen grundrechtlichen Garantien bestehen fort.

III. Abwandlung

Eine notwendige Sicherheitskontrolle macht J nicht schon deshalb zum bloßen Objekt, weil er sie dulden muss. Die Kontrolle verfolgt einen sachlichen Sicherheitszweck, wahrt seine Intimsphäre und verzichtet auf Demütigung. Unter den gegebenen Tatsachen liegt keine Würdeverletzung vor.

Die Kontrolle kann dennoch andere Grundrechte beeinträchtigen, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Deren Schutzbereich, Eingriff und Rechtfertigung wären eigenständig zu prüfen. Art. 1 Abs. 1 GG ist kein pauschaler Ersatz für diese differenzierte Untersuchung.

Ergebnis: Im Grundfall scheitert die Maßnahme an der unantastbaren Würde. In der Abwandlung muss eine belastende Kontrolle nach den jeweils einschlägigen Garantien geprüft werden.

MODUL 03 / MASS HALTEN, WÜRDE ACHTEN

Wiederholen 03

Fünf Fragen zu Maß und Würde

Wann ist eine Maßnahme geeignet?

Wenn sie den zulässigen Zweck zumindest fördern kann. Vollständige Zielerreichung ist nicht erforderlich.

Wann ist eine Maßnahme erforderlich?

Wenn kein gleich wirksames, weniger belastendes Mittel verfügbar ist. Wirkung und Belastung der Alternative müssen konkret verglichen werden.

Was prüft die Angemessenheit?

Ob die Schwere des Eingriffs außer Verhältnis zum Gewicht und zur Dringlichkeit des Zwecks steht. Umfang, Dauer, Gefahrenlage und Sicherungen sind fallbezogen zu gewichten.

Was bedeutet praktische Konkordanz?

Kollidierende Verfassungsgüter sollen durch eine schonende Zuordnung möglichst weitgehend wirksam bleiben. Das verlangt einen begründeten Ausgleich, keine beliebige Mittelposition.

Kann eine festgestellte Menschenwürdeverletzung gerechtfertigt werden?

Nein. Art. 1 Abs. 1 GG enthält keine Abwägungsschranke. Zuvor muss die konkrete Würdeverletzung sorgfältig begründet werden.

Schreibübung

Formuliere eine Erforderlichkeitsprüfung mit einer konkreten Alternative. Schreibe danach einen Absatz, der erklärt, warum eine Sicherheitskontrolle und eine gezielte öffentliche Erniedrigung grundrechtlich unterschiedlich zu bewerten sind.

MODUL 04 / HANDELN UND PERSÖNLICHKEIT

Art. 2 Abs. 1 GG als Auffangrecht

Auch alltägliches Verhalten ist geschützt

Allgemeine Handlungsfreiheit

Art. 2 Abs. 1 GG schützt nach dem weiten Verständnis der Rechtsprechung grundsätzlich jedes menschliche Verhalten. Geschützt sind nicht nur besonders bedeutsame Akte der Persönlichkeitsentfaltung. Auch Freizeitgestaltung, Vertragsabschluss und gewöhnliche Alltagsentscheidungen können erfasst sein.

Die Garantie ist ein **subsidiäres Auffanggrundrecht**. Passt ein spezielleres Freiheitsrecht zu derselben Beeinträchtigung, prüfst du dieses vorrangig. Ein Berufsverbot wird für eine deutsche Person anhand von Art. 12 Abs. 1 GG untersucht. Art. 2 Abs. 1 GG soll dabei nicht dessen besondere Rechtfertigungsanforderungen umgehen.

Subsidiarität bedeutet nicht, dass Art. 2 Abs. 1 GG in jeder komplexen Situation verschwindet. Betrifft die Maßnahme verschiedene Tätigkeiten oder fehlt der persönliche Schutz des speziellen Deutschengrundrechts, kann eine eigenständige Prüfung erforderlich sein.

Eingriff und Schranken

Ein verbindliches staatliches Verbot greift in die geschützte Handlung ein. Art. 2 Abs. 1 GG nennt die Rechte anderer, die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz als Schranken. Die verfassungsmäßige Ordnung umfasst alle formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsnormen.

Das bedeutet gerade nicht, dass jedes geltende Gesetz automatisch eine passende Schranke ist. Prüfe Kompetenz und Verfahren, soweit problematisch, und insbesondere die Verhältnismäßigkeit. Auch die Anwendung einer gültigen Norm kann zu weit gehen.

Anwendung: Ein Verbot, nachts einen bestimmten öffentlichen Weg zum Sportlaufen zu benutzen, betrifft ohne spezielleres Grundrecht Art. 2 Abs. 1 GG. Ob es wegen konkreter Gefahren zulässig ist, gehört in die Rechtfertigung.

Ein möglicher Anspruch auf eine staatliche Leistung folgt nicht automatisch aus der Handlungsfreiheit. Der Schutz vor Beeinträchtigungen und die Bereitstellung einer gewünschten Infrastruktur sind verschiedene Fragen.

MODUL 04 / HANDELN UND PERSÖNLICHKEIT

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG

Das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** schützt Bedingungen selbstbestimmter Persönlichkeitsentfaltung, die spezielle Freiheitsrechte nicht vollständig erfassen. Es wird aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet. Die Verbindung mit der Würde macht nicht jede Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts zu einer unabwägbaren Würdeverletzung.

Persönlichkeit selbst bestimmen

Geschützt sind unter anderem Selbstbestimmung, Selbstbewahrung und Selbstdarstellung. Dazu zählen das Recht am eigenen Bild und gesprochenen Wort sowie der Schutz davor, dass einer Person nicht getätigte Aussagen zugeschrieben werden. Die konkrete Ausprägung ist im Fall zu benennen.

Privatheit und Kernbereich

Intim-, Privat- und Sozialsphäre dienen als Orientierung für das Eingriffsgewicht. Sie sind keine starren Kästchen, die jede Abwägung ersetzen. Höchstpersönliche Vorgänge des unantastbaren Kernbereichs dürfen nicht einer gewöhnlichen Nutzenabwägung unterworfen werden. Andere private oder soziale Vorgänge können unter strengen Voraussetzungen beschränkt werden.

Dass eine Person öffentlich auftritt, gibt dem Staat oder anderen Personen keinen unbegrenzten Zugriff auf ihre gesamte Lebensgeschichte. Andererseits nimmt der Schutz beruflicher Äußerungen in der Öffentlichkeit nicht notwendig dasselbe Gewicht an wie der Schutz vertraulicher intimer Gespräche.

Information und digitale Systeme

Die **informationelle Selbstbestimmung** schützt grundsätzlich die Entscheidung über Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten. Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme schützt vor besonders weitreichenden Zugriffen auf Systeme, die wesentliche Teile des persönlichen Lebens erfassen können.

Abgrenzung: Prüfe bei Kommunikationsüberwachung zuerst Art. 10 GG und beim Eindringen in Räume Art. 13 GG. Persönlichkeitsschutz kann daneben eigenständige Gefahren erfassen, ersetzt aber nicht die Spezialgarantie.

MODUL 04 / HANDELN UND PERSÖNLICHKEIT

Datenverarbeitung prüfen

Zweck, Reichweite und Sicherungen zählen

Die konkrete Verarbeitung benennen

Unterscheide Erhebung, Speicherung, Nutzung, Abgleich und Weitergabe. Eine zulässige Erhebung macht nicht jede spätere Verwendung zulässig. Beschreibe, welche Daten welcher Person zu welchem Zweck betroffen sind. Bereits das Zusammenführen gewöhnlicher Einzelangaben kann ein aufschlussreiches Persönlichkeitsprofil ermöglichen.

Gesetzliche Grundlage

Staatliche Verarbeitung personenbezogener Daten benötigt eine hinreichend bestimmte, verfassungsgemäße Grundlage. Zweck und Voraussetzungen müssen erkennbar sein. Bei sensiblen oder heimlichen Maßnahmen steigen die Anforderungen an Eingriffsschwellen, Zweckbindung, Begrenzung und Kontrolle. Unbestimmte Formeln wie „für eventuell nützliche Zwecke“ tragen keine unbegrenzte Datennutzung.

Verhältnismäßigkeit

Prüfe, ob die Angaben für den konkreten Zweck benötigt werden. Datensparsame Alternativen können milder sein. Dauer, Umfang, Verknüpfbarkeit und Betroffenenkreis beeinflussen das Gewicht. Löschung, unabhängige Kontrolle, Benachrichtigung und Rechtsschutz können erforderliche Sicherungen darstellen; sie heilen nicht jede unverhältnismäßige Erhebung.

Einwilligung und private Konflikte

Eine tatsächlich freiwillige und hinreichend bestimmte Zustimmung kann relevant sein. Im staatlichen Abhängigkeitsverhältnis musst du besonders prüfen, ob eine echte Wahl besteht. Eine pauschale Zustimmung zu beliebigen Zwecken ist kein Freibrief.

Bei einem privaten Medienbeitrag stehen etwa Persönlichkeitsrecht und Meinungs- oder Pressefreiheit gegeneinander. Das staatliche Gericht muss beide Positionen bei der Anwendung des Privatrechts berücksichtigen. Die bloße Behauptung „Datenschutz geht immer vor“ verfehlt diese Beziehung.

Gesetzesarbeit: Notiere „APR: Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG“ in deiner Lernübersicht. Ergänze drei verschiedene Ausprägungen und jeweils ein konkretes Beispiel.

Eine Datenschutzvorschrift kann die einfachrechtliche Grundlage liefern. Die verfassungsrechtliche Begründung verlangt trotzdem die Einordnung der geschützten Persönlichkeit und des konkreten Eingriffs.

MODUL 04 / HANDELN UND PERSÖNLICHKEIT

Fall 04: Die veröffentlichten Krankheitsdaten

Informationelle Selbstbestimmung anwenden

Die öffentliche Hochschule H sammelt die Namen und E-Mail-Adressen der Teilnehmer eines freiwilligen Laufkurses. Die volljährige Teilnehmerin Mira (M) teilt dem Kursleiter vertraulich mit, dass sie wegen einer behandelten psychischen Erkrankung manchmal Pausen benötigt. Sie erlaubt ihm, dies ausschließlich bei der Trainingsplanung zu berücksichtigen.

H veröffentlicht danach auf ihrer frei zugänglichen Internetseite eine Liste mit Namen, E-Mail-Adressen und den mitgeteilten Diagnosen aller betroffenen Teilnehmer. Sie begründet dies mit „Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit“. Für die Veröffentlichung existiert keine gesetzliche Grundlage. M hat ihr nicht zugestimmt.

Aufgaben

1. Welche Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist betroffen?
2. Warum ist die Veröffentlichung gegenüber der vertraulichen Mitteilung ein eigener Vorgang?
3. Kann die Hochschule sich auf die Teilnahme am Kurs oder den Transparenzwunsch berufen?

Datenschutzrechtliche Ansprüche sowie die vollständige Prüfung weiterer Grundrechte sind nicht Gegenstand des Falls.

Deine Lösungsskizze

Bestimme die persönlichen Daten, die Empfänger und den ursprünglichen Zweck. Benenne danach die veränderte Reichweite und den staatlichen Akteur.

Arbeitsauftrag: Schreibe die Grundrechtsherleitung vollständig aus. Erkläre den Eingriff anhand von Name, Diagnose und weltweiter Abrufbarkeit; benutze nicht nur das Wort „sensibel“.

Abwandlung

H veröffentlicht ausschließlich die Gesamtzahl der Kursteilnehmer ohne personenbezogene oder rückführbare Angaben. Erkläre, warum die informationelle Selbstbestimmung nicht automatisch schon durch jede Statistik beeinträchtigt wird. Beachte dabei, ob eine Identifizierung tatsächlich ausgeschlossen ist.

MODUL 04 / HANDELN UND PERSÖNLICHKEIT

Lösung 04: Zweckwechsel ist kein Automatismus

Vertrauliche Mitteilung und öffentliche Weitergabe

I. Schutzbereich

M könnte in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt sein. Dessen Ausprägung als informationelle Selbstbestimmung schützt grundsätzlich die Entscheidung über Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten.

Name und Diagnose sind M unmittelbar zugeordnet. Sie betreffen ihre persönliche Gesundheit. Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet; M ist als natürliche Person geschützt. Ihre freiwillige Mitteilung für einen begrenzten Trainingszweck beseitigt diesen Schutz nicht.

II. Eingriff

H ist als öffentliche Hochschule grundrechtsgebunden. Sie macht die Angaben einem unbegrenzten Publikum im Internet zugänglich. Die öffentliche Verknüpfung von Identität und Erkrankung geht erheblich über die vertrauliche Trainingsplanung hinaus. Die Weitergabe ist ein eigenständiger Eingriff.

III. Rechtfertigung

Eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage fehlt. Die Zustimmung zur begrenzten Berücksichtigung im Training erfasst keine öffentliche Veröffentlichung. Die Teilnahme am Kurs lässt keine gegenteilige Einwilligung erkennen. Schon deshalb ist der Eingriff nicht gerechtfertigt.

Der allgemeine Transparenzwunsch trägt zudem nicht die Offenlegung einzelner Diagnosen. Öffentlich nachvollziehbare Kursorganisation kann ohne diese identifizierenden Gesundheitsangaben erfolgen. Die Reichweite der Veröffentlichung würde auch erhebliche Verhältnismäßigkeitsprobleme aufwerfen.

IV. Abwandlung

Eine tatsächlich anonymisierte Gesamtzahl enthält keine personenbezogenen Angaben. Unter der Annahme, dass keine Rückführung auf M möglich ist, liegt insoweit kein Eingriff in ihre informationelle Selbstbestimmung vor. Bei kleinen Gruppen oder zusätzlichen Angaben könnte die Identifizierbarkeit dagegen wieder problematisch werden.

Ergebnis: Im Grundfall verletzt die eigenmächtige Veröffentlichung M in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Eine erlaubte Erhebung rechtfertigt nicht automatisch jede spätere Nutzung.

MODUL 04 / HANDELN UND PERSÖNLICHKEIT

Wiederholen 04

Fünf Fragen zu Handeln und Persönlichkeit

Was schützt die allgemeine Handlungsfreiheit?

Grundsätzlich jedes menschliche Verhalten. Sie tritt für dieselbe Beeinträchtigung hinter einschlägige speziellere Freiheitsrechte zurück.

Was ist die verfassungsmäßige Ordnung in Art. 2 Abs. 1 GG?

Die Gesamtheit der formell und materiell verfassungsgemäßen Rechtsnormen. Eine bloß geltende, aber verfassungswidrige Norm gehört nicht dazu.

Woraus folgt das allgemeine Persönlichkeitsrecht?

Aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Es schützt besondere Bedingungen selbstbestimmter Persönlichkeitsentfaltung.

Was schützt die informationelle Selbstbestimmung?

Grundsätzlich die Entscheidung über Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten. Erhebung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe sind zu unterscheiden.

Ist jeder Eingriff in das Persönlichkeitsrecht unabwägbar?

Nein. Außerhalb des unantastbaren Kernbereichs und einer eigenständigen Würdeverletzung kann eine verfassungsgemäße, verhältnismäßige Beschränkung möglich sein.

Schreibübung

Erkläre die Unterschiede zwischen Handlungsfreiheit, allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Menschenwürde anhand je eines Beispiels. Formuliere anschließend eine datensparsame Alternative zur Veröffentlichung im Fall.

MODUL 05 / LEBEN, KÖRPER UND FREIHEIT

Leben und körperliche Unversehrtheit

Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auseinanderhalten

Recht auf Leben

Das Recht auf Leben schützt die biologische Existenz des Menschen. Es richtet sich insbesondere gegen staatliche Tötung und lebensgefährdende Maßnahmen. Das Grundgesetz kennt hierfür keine Abstufung nach Lebenswert, gesellschaftlichem Nutzen oder verbleibender Lebensdauer.

Der Staat hat zugleich Schutzpflichten gegenüber Gefahren durch Dritte. Ob eine bestimmte Schutzmaßnahme geboten ist, hängt von Gefährdung, Handlungsmöglichkeiten und verfassungsrechtlichen Spielräumen ab. Ein Schadenseintritt beweist allein noch keine Schutzpflichtverletzung.

Auch ungeborenes menschliches Leben ist verfassungsrechtlich geschützt. Jedenfalls besteht eine staatliche Schutzpflicht; die subjektive Grundrechtsträgerschaft und der genaue Beginn werden dogmatisch differenziert diskutiert. Konflikte mit den Grundrechten der Schwangeren verlangen eine eigenständige Prüfung des Schutzkonzepts, keine pauschale Verneinung des Lebensschutzes.

Körperliche Unversehrtheit

Geschützt sind körperliche Gesundheit und Integrität. Auch erhebliche psychische Einwirkungen können erfasst sein, wenn sie körperlichen Verletzungen vergleichbar sind. Nicht jede alltägliche Aufregung ist eine Beeinträchtigung dieses Schutzguts.

Blutentnahme, Zwangsmedikation und körperlicher Zwang können Eingriffe darstellen. Eine medizinisch nützliche Wirkung beseitigt den Eingriff nicht automatisch. Gerade eine Behandlung gegen den Willen des Betroffenen verlangt eine eigenständige Rechtfertigung und geeignete Sicherungen.

Schranke und Grenzen

Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG erlaubt Eingriffe aufgrund eines Gesetzes. Das Gesetz muss formell und materiell verfassungsgemäß sein. Eingriffsgewicht, Selbstbestimmung, Gefahrenlage und verfahrensrechtliche Sicherungen sind bei der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Spezifische neue Eingriffsermächtigungen sind auch am Zitiergebot zu prüfen.

Die Menschenwürde setzt eine eigenständige Grenze. Ein Gesetz und ein großer behaupteter Nutzen erlauben keine festgestellte Würdeverletzung. Für Freiheitsentziehungen treten außerdem die besonderen Vorgaben des Art. 104 GG hinzu.

Gesetzesarbeit: Zerlege Art. 2 Abs. 2 GG in Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und die gemeinsame Gesetzesschranke. Das sind unterschiedliche Gewährleistungen.

MODUL 05 / LEBEN, KÖRPER UND FREIHEIT

Die Freiheit der Person

Körperliche Bewegungsfreiheit statt jeder beliebigen Freiheit

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG schützt die tatsächlich und rechtlich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit. Eine Person soll grundsätzlich einen ihr zugänglichen Ort aufsuchen, dort bleiben und ihn verlassen können. Nicht jede staatliche Unannehmlichkeit und nicht jeder Wunsch, einen fremden Raum zu betreten, betrifft diese Garantie.

Freiheitsbeschränkung

Eine **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die öffentliche Gewalt jemanden gegen seinen Willen daran hindert, einen an sich zugänglichen Ort aufzusuchen, dort zu bleiben oder ihn zu verlassen. Körperlicher Zwang ist das klare Beispiel. Auch vergleichbar wirkender psychischer Zwang kann die Garantie berühren; bloße mittelbare Erschwernisse genügen nicht stets.

Freiheitsentziehung

Eine **Freiheitsentziehung** hebt die Bewegungsfreiheit in jede Richtung nicht nur kurzfristig auf. Das Einschließen in einer Zelle ist der Grundfall. Intensität und Dauer der konkreten Maßnahme sind entscheidend. Eine kurze Festhaltung kann eine Beschränkung sein; eine längere vollständige Fixierung oder Einschließung verlangt die besonderen Sicherungen einer Entziehung.

Abgrenzung

Art. 11 GG schützt für Deutsche die Wahl von Aufenthalt und Wohnsitz innerhalb des Bundesgebiets. Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG schützt demgegenüber die körperliche Bewegungsfreiheit. Ein räumlicher Vorgang kann beide berühren, aber nicht jede Wohnsitzregel ist schon eine Einsperrung.

Ein allgemeines Verbot, mit einem bestimmten Verkehrsmittel zu fahren, ist ohne entsprechend intensive Zwangswirkung regelmäßig zunächst eine Frage der Handlungsfreiheit. Begründe deshalb, welche Form der Bewegungsbeeinträchtigung der Sachverhalt enthält.

Prüffrage: Wird eine Tätigkeit erschwert, eine bestimmte Bewegung verhindert oder jede Bewegung aus einem abgegrenzten Raum für mehr als nur kurze Zeit ausgeschlossen?

MODUL 05 / LEBEN, KÖRPER UND FREIHEIT

Art. 104 GG: Form und Richter

Zusätzliche Sicherungen der persönlichen Freiheit

Förmliches Gesetz und vorgeschriebene Formen

Nach Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG darf die persönliche Freiheit nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Eine bloße Rechtsverordnung oder eine interne Dienstanweisung genügt dafür nicht als alleinige Grundlage. Art. 104 Abs. 1 Satz 2 GG verbietet seelische und körperliche Misshandlung festgehaltener Personen.

Richtervorbehalt bei Freiheitsentziehung

Über Zulässigkeit und Fortdauer entscheidet nach Art. 104 Abs. 2 GG grundsätzlich ein Richter. Beruht eine Entziehung zunächst nicht auf einer richterlichen Anordnung, muss unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeigeführt werden. „Unverzüglich“ gestattet keine bequeme Wartezeit bis zur absoluten Höchstgrenze.

Die Polizei darf niemanden aus eigener Machtvollkommenheit länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das ist eine äußerste Grenze; Gesetz und konkrete Umstände können eine frühere Entscheidung oder Freilassung verlangen.

Festnahme wegen Straftatverdachts

Art. 104 Abs. 3 GG verlangt spätestens am Tag nach der Festnahme die Vorführung vor den Richter. Dieser muss Gründe mitteilen, die Person vernehmen und Einwendungen ermöglichen. Er hat unverzüglich einen begründeten schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

Von richterlichen Entscheidungen über Anordnung oder Fortdauer ist nach Art. 104 Abs. 4 GG unverzüglich ein Angehöriger oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen.

Merksatz: Die materielle Gefahrenlage ersetzt nicht die verfassungsrechtlichen Formen. Prüfe Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG gemeinsam mit der einschlägigen Sicherung aus Art. 104 GG.

Rechtsschutz gegen vergangene Maßnahmen kann trotz Freilassung relevant bleiben, insbesondere bei schwerwiegenden Eingriffen. Eine erledigte Maßnahme ist nicht automatisch einer gerichtlichen Kontrolle entzogen.

MODUL 05 / LEBEN, KÖRPER UND FREIHEIT

Fall 05: Bis morgen bleibt die Tür zu

Richterliche Entscheidung unverzüglich herbeiführen

Am Dienstag um 10 Uhr nimmt die Polizei Emil (E) wegen einer konkret feststehenden akuten Gefahr rechtmäßig in Gewahrsam. Die einschlägige verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage erlaubt eine kurzfristige Sicherung und verlangt die unverzügliche Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über eine weitere Freiheitsentziehung.

E wird in eine verschlossene Zelle gebracht und kann diese in keiner Richtung verlassen. Um 11 Uhr ist eine richterliche Entscheidung ohne tatsächliche Schwierigkeiten erreichbar. Die Polizei stellt dennoch keinen Antrag. Sie möchte E bis Mittwochabend um 20 Uhr behalten und meint, Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG erlaube dies ohne Weiteres bis zum Ende des Folgetages. Die Gefahr dauert fort; das rechtfertigt jedoch keine Missachtung der Verfahrensformen.

Aufgaben

1. Liegt eine Freiheitsbeschränkung oder Freiheitsentziehung vor?
2. Was verlangt Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG?
3. Rechtfertigt die äußerste zeitliche Grenze das Abwarten?

Die anfängliche Gefahrenprognose und das eingesetzte Gesetz sind nicht zu beanstanden. Es geht ausschließlich um die Fortdauer ohne rechtzeitige richterliche Entscheidung.

Deine Lösungsskizze

Nutze die Angaben zur verschlossenen Zelle, beabsichtigten Dauer und tatsächlichen Erreichbarkeit. Unterscheide die Pflicht zur unverzüglichen Entscheidung von der absoluten Höchstgrenze.

Arbeitsauftrag: Schreibe den Normverweis mit Absatz und Satz. Erkläre, warum „Mittwochabend“ allein keine verfassungsrechtliche Erlaubnis ergibt.

Abwandlung

Ein zuständiger Richter entscheidet noch am Dienstag nach ordnungsgemäßigem Verfahren über die Fortdauer. Dann ist die besondere Richtergarantie gewahrt; die materiellen Voraussetzungen und Verhältnismäßigkeit bleiben weiterhin eigenständig zu prüfen.

MODUL 05 / LEBEN, KÖRPER UND FREIHEIT

Lösung 05: Höchstgrenze ist keine Wartefrist

Die Formen gehören zum Grundrechtsschutz

I. Freiheitsentziehung

Die weitere Einschließung könnte E in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 104 Abs. 2 GG verletzen. E wird gegen seinen Willen in einer Zelle festgehalten. Seine körperliche Bewegungsfreiheit wird in alle Richtungen aufgehoben. Die beabsichtigte Dauer von mehr als einem Tag ist nicht nur kurzfristig. Es liegt eine Freiheitsentziehung vor.

II. Richterliche Entscheidung

Die anfängliche Maßnahme beruht nicht auf einer richterlichen Anordnung. Nach Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG ist daher unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei muss die konkret erforderlichen Schritte ohne sachlich vermeidbare Verzögerung unternehmen.

Um 11 Uhr ist eine Entscheidung ohne tatsächliche Hindernisse erreichbar. Trotzdem stellt die Polizei keinen Antrag und will bis Mittwochabend warten. Dieses Abwarten missachtet die unverzügliche Herbeiführung. Die weiterhin bestehende Gefahr beseitigt die besondere verfassungsrechtliche Sicherung nicht.

III. Äußerste Grenze

Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG setzt dem eigenmächtigen polizeilichen Gewahrsam zusätzlich eine absolute Grenze. Er erlaubt nicht, eine erreichbare richterliche Entscheidung bis dahin beliebig hinauszuschieben. Die Polizei kann sich deshalb nicht allein auf den Folgetag berufen.

Die weitere Entziehung ohne rechtzeitige Entscheidung verletzt E in seiner persönlichen Freiheit unter den besonderen Sicherungen des Art. 104 GG. Dass die ursprüngliche Festnahme rechtmäßig war, trägt nicht automatisch deren spätere Fortdauer.

IV. Abwandlung

Die rechtzeitige richterliche Entscheidung erfüllt den Richtervorbehalt. Ob E weiter festgehalten werden darf, hängt dennoch von den gesetzlichen Voraussetzungen und der Verhältnismäßigkeit ab. Ein Richterbeschluss ist keine materielle Blankovollmacht.

Methodischer Gewinn: Bei Freiheitsentziehung sind Zweck, gesetzliche Grundlage, Formen und richterliche Kontrolle zusammen zu prüfen.

MODUL 05 / LEBEN, KÖRPER UND FREIHEIT

Wiederholen 05

Fünf Fragen zu Körper und Bewegungsfreiheit

Was schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG?

Leben und körperliche Unversehrtheit als getrennte Garantien. Sie tragen Abwehrrechte und staatliche Schutzpflichten.

Was schützt die Freiheit der Person?

Die tatsächlich und rechtlich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit. Nicht jede beliebige Handlungsfreiheit fällt darunter.

Was kennzeichnet eine Freiheitsentziehung?

Die Bewegungsfreiheit wird in jede Richtung nicht nur kurzfristig aufgehoben. Einschließung in einer Zelle ist ein typisches Beispiel.

Welche Grundlage verlangt Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG?

Ein förmliches Gesetz und die Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen. Die allgemeinen Gesetzesschranken werden hier besonders konkretisiert.

Darf die Polizei immer bis zum Ende des Folgetags warten?

Nein. Ohne vorherige richterliche Anordnung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Folgetagsgrenze ist eine zusätzliche äußerste Grenze.

Schreibübung

Vergleiche eine Blutentnahme, eine kurzfristige Festhaltung und eine ganztägige Einschließung. Benenne für jedes Geschehen die konkret betroffene Garantie und die entscheidende zusätzliche Sicherung.

MODUL 06 / GLEICHHEIT BEGRÜNDEN

Vergleichsgruppen statt Schutzbereich

Art. 3 Abs. 1 GG anders aufbauen

Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart unterschiedlich zu behandeln, soweit keine ausreichende Rechtfertigung besteht. Die Prüfung fragt deshalb nach Vergleich und Differenzierung. Das Freiheitsrechtsschema wird nicht unverändert übertragen.

I. Vergleichbare Sachverhalte

Bestimme zwei Gruppen oder Sachverhalte und einen gemeinsamen **Oberbegriff**. Verglichen werden können etwa Studierende, die dieselbe kommunale Bibliothek unter denselben Nutzungsbedingungen besuchen. Dass zwei Personen beide Menschen sind, ist als Vergleichsmaßstab oft zu ungenau.

II. Ungleichbehandlung

Beschreibe die unterschiedliche Rechtsfolge: Eine Gruppe zahlt einen höheren Betrag, erhält keinen Zugang oder unterliegt strengeren Voraussetzungen. Benenne außerdem den zuständigen staatlichen Akteur. Unterschiedliche Regelungen verschiedener Länder verletzen nicht allein wegen ihrer Abweichung Art. 3 Abs. 1 GG; grundsätzlich bindet Gleichheit innerhalb des Zuständigkeitsbereichs desselben Hoheitsträgers.

Auch die identische Behandlung wesentlich verschiedener Situationen kann rechtfertigungsbedürftig sein. Begründe dann, worin der erhebliche Unterschied für den Regelungszweck liegt und warum er berücksichtigt werden muss.

III. Rechtfertigung

Die Differenzierung benötigt einen tragfähigen Grund. Die Anforderungen reichen je nach Gegenstand und Differenzierungsmerkmal vom Willkürverbot bis zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung. Es genügt nicht, stets „irgendein sachlicher Grund“ zu behaupten.

Formulierung: „Vergleichbar sind alle Studierenden, die denselben Lesesaal nutzen. Die nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens gebildeten Gruppen werden bei identischer Nutzung unterschiedlich belastet.“

Prüfe spezielle Gleichheitsrechte vorrangig, wenn die Differenzierung etwa an Geschlecht, Herkunft oder Behinderung anknüpft. Eine Freiheitsrechtsprüfung kann daneben notwendig sein, wenn die unterschiedliche Behandlung zusätzlich eine geschützte Tätigkeit beschränkt.

MODUL 06 / GLEICHHEIT BEGRÜNDEN

Wie streng wird geprüft?

Willkür und Verhältnismäßigkeit sind abgestufte Maßstäbe

Willkürverbot

Willkürlich ist eine Differenzierung, wenn kein sachlich einleuchtender Grund besteht. Der Gesetzgeber hat häufig Gestaltungsspielräume, besonders bei komplexen Ordnungs- und Massenregelungen. Das Gericht ersetzt nicht jedes vertretbare Konzept durch das vermeintlich beste.

Strengere Bindung

Die Anforderungen steigen insbesondere, wenn personenbezogene Merkmale betroffen sind, die Menschen kaum beeinflussen können, wenn das Merkmal den besonderen Verboten des Art. 3 Abs. 3 GG nahekommt oder wenn die Differenzierung die Ausübung von Freiheitsrechten erheblich beeinträchtigt.

Prüfe dann, ob der Differenzierungszweck legitim ist und die Ungleichbehandlung geeignet, erforderlich und angemessen zu seiner Verfolgung ist. Vergleiche gerade den Unterschied zwischen den Gruppen mit dem verfolgten Zweck. Eine pauschale Bewertung des gesamten Gesetzes reicht nicht.

Typisierung

Bei Massenverfahren darf der Gesetzgeber unter Voraussetzungen am typischen Fall anknüpfen. Vereinfachung rechtfertigt aber nicht jede Härte. Anzahl und Gewicht der betroffenen atypischen Fälle, die vermeidbaren Nachteile und der Verwaltungsaufwand sind zu berücksichtigen.

Gleichheit im Unrecht

Eine rechtswidrig gewährte Begünstigung einer anderen Person begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Wiederholung desselben Fehlers. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt keine gleichmäßige Fortsetzung rechtswidrigen Handelns. Ein strukturell widersprüchlicher Vollzug kann dennoch eigenständige Rechtsfragen aufwerfen.

Begründungsauftrag: Erkläre zuerst, warum du einen milden oder strengen Maßstab anwendest. Prüfe danach den genannten Differenzierungsgrund anhand genau dieses Maßstabs.

Wenn bereits kein verständlicher Grund für die Gruppenbildung existiert, scheitert die Regel auch am milden Willkürmaßstab. Du musst dann keine künstlich umfangreiche Abwägung erfinden.

MODUL 06 / GLEICHHEIT BEGRÜNDEN

Besondere Gleichheitsgarantien

Art. 3 Abs. 2 und 3 GG lesen

Geschlechtergleichberechtigung

Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Satz 2 verpflichtet den Staat zur Förderung tatsächlicher Gleichberechtigung und zum Abbau bestehender Nachteile. Daraus folgt keine allgemeine Erlaubnis zu jeder denkbaren Bevorzugung; die konkrete Maßnahme und ihre Grenzen sind zu prüfen.

Besondere Differenzierungsverbote

Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG nennt Geschlecht, Abstammung, den im Normtext verwendeten Begriff „Rasse“, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben sowie religiöse oder politische Anschauungen. Das Grundgesetz richtet sich dabei gegen rassistische Zuschreibungen; es bestätigt keine biologische Einteilung von Menschen in „Rassen“.

Eine Benachteiligung oder Bevorzugung gerade wegen eines genannten Merkmals unterliegt besonders strengen Grenzen. Ein bloßer Verwaltungswunsch genügt nicht. Ausnahmen verlangen eine tragfähige verfassungsrechtliche Begründung, etwa zwingende Gründe oder kollidierendes Verfassungsrecht in der jeweiligen Konstellation.

Behinderung

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verbietet Benachteiligung wegen einer Behinderung. Das erfasst nicht nur ausdrücklich feindselige Regelungen. Auch die tatsächlichen Auswirkungen und behinderungsbedingte Zugangsbarrieren können entscheidend sein. Eine angemessene Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse kann erforderlich sein.

Die richtige Norm auswählen

Unterscheidet eine Kommune den Bibliothekszugang unmittelbar nach dem Geschlecht, prüfst du die besonderen Garantien. Eine Unterscheidung nach einer sachbezogenen Nutzungsdauer betrifft zunächst Art. 3 Abs. 1 GG. Staatsangehörigkeit ist nicht ausdrücklich als Merkmal in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG genannt; unterschiedliche Schutzregeln und unionsrechtliche Vorgaben bleiben möglich.

Gesetzesarbeit: Lies die vollständigen Merkmalslisten. Lerne, welche Garantie Gleichberechtigung fördert und welche konkrete Differenzierungsverbote enthält.

MODUL 06 / GLEICHHEIT BEGRÜNDEN

Fall 06: Gebühr nach dem Nachnamen

Eine Gruppenbildung braucht einen Grund

Die Stadt S betreibt eine öffentliche Bibliothek. Alle Studierenden können denselben Lesesaal zu denselben Zeiten und Bedingungen benutzen. Eine Gebührenregel bestimmt: Studierende, deren Nachname mit A bis M beginnt, zahlen monatlich 5 Euro; Studierende mit N bis Z zahlen 20 Euro.

Die volljährige Studentin Nele (N) gehört zur zweiten Gruppe. Ein sachlicher Unterschied in Nutzung, Kosten, Bedürftigkeit oder Verwaltungsaufwand besteht nicht. S nennt als einzigen Grund: „Wir wollten zwei übersichtliche Preisgruppen bilden.“ Die Regelung ist formell ordnungsgemäß. Weitere Differenzierungsgründe existieren nicht.

Aufgaben

1. Bestimme Vergleichsgruppen und gemeinsamen Oberbegriff.
2. Beschreibe die Ungleichbehandlung.
3. Kann die bloße Übersichtlichkeit die vierfache Gebühr rechtfertigen?

Einfachgesetzliche Ansprüche auf Gebührenerstattung und mögliche zusätzliche Freiheitsrechtsverletzungen sind nicht zu prüfen.

Deine Lösungsskizze

Erkläre, weshalb die Nutzer im Hinblick auf die angebotene Leistung vergleichbar sind. Zeige danach, warum der Anfangsbuchstabe für den genannten Zweck keinen tragfähigen Unterschied bildet.

Arbeitsauftrag: Formuliere eine Gleichheitsprüfung ohne die Wörter „Schutzbereich“ und „Eingriff“. Verwende stattdessen Vergleichbarkeit, Ungleichbehandlung und Rechtfertigung.

Abwandlung

Studierende, die den Saal nur einmal monatlich nutzen, zahlen weniger als Personen mit täglicher Nutzung. Die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten sind zuverlässig abgrenzbar und verursachen unterschiedliche Kosten. Prüfe, weshalb nun ein sachbezogener Grund möglich ist, ohne die genaue Höhe jeder Gebühr schon automatisch für gerechtfertigt zu erklären.

MODUL 06 / GLEICHHEIT BEGRÜNDEN

Lösung 06: Der Buchstabe trägt den Preis nicht

Vergleich und Rechtfertigung verbinden

I. Vergleichbarkeit

N könnte durch die Gebührenregel in Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein. Vergleichsgruppen sind Studierende mit Nachnamen A bis M und Studierende mit Nachnamen N bis Z. Gemeinsamer Oberbegriff sind studentische Nutzer desselben Lesesaals.

Beide Gruppen erhalten identische Nutzungsmöglichkeiten. Nutzungskosten, Bedürftigkeit und Verwaltungsaufwand unterscheiden sich nach dem Sachverhalt nicht. Für den Gegenstand der Gebührenregel sind sie daher wesentlich vergleichbar.

II. Ungleichbehandlung

Die erste Gruppe zahlt 5 Euro, die zweite 20 Euro pro Monat. Die von derselben Stadt gesetzte Regel belastet N damit vierfach. Es handelt sich um eine staatliche Ungleichbehandlung innerhalb desselben Zuständigkeitsbereichs.

III. Rechtfertigung

Der Vorname oder Nachname bildet hier kein Merkmal des Art. 3 Abs. 3 GG. Die Differenzierung muss jedenfalls dem Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG genügen. Selbst dieser milde Maßstab verlangt einen sachlich einleuchtenden Grund.

Übersichtlichkeit kann grundsätzlich ein Verwaltungsanliegen sein. Sie erklärt jedoch nicht, warum die in jeder relevanten Hinsicht vergleichbare zweite Gruppe viermal so viel bezahlen soll. Eine einheitliche Gebühr wäre ebenfalls übersichtlich. Der Anfangsbuchstabe hat keinen Bezug zu Kosten oder Leistungsumfang. Es fehlt daher an einem tragfähigen Differenzierungsgrund. Die Regel verletzt N in Art. 3 Abs. 1 GG.

IV. Abwandlung

Unterschiedliche Nutzungsumfänge und Kosten können abgestufte Gebühren rechtfertigen. Dafür müssen Gruppenbildung und Gebührenhöhe sachgerecht sein. Der Kostenunterschied eröffnet eine Begründung, nimmt das Ergebnis aber nicht vorweg.

Methodischer Gewinn: Ein legitimes allgemeines Verwaltungsziel ist noch kein Grund für jede beliebige Ungleichbehandlung. Die konkrete Differenz muss zum Ziel passen.

MODUL 06 / GLEICHHEIT BEGRÜNDEN

Wiederholen 06

Fünf Fragen zum Gleichheitsaufbau

Welche drei Fragen strukturieren Art. 3 Abs. 1 GG?

Welche Sachverhalte sind vergleichbar, werden sie ungleich behandelt und ist die Differenzierung gerechtfertigt? Auch die Gleichbehandlung wesentlich ungleicher Situationen kann problematisch sein.

Wozu dient ein gemeinsamer Oberbegriff?

Er macht sichtbar, in welcher relevanten Hinsicht die Vergleichsgruppen zusammengehören. Ein zu abstrakter Oberbegriff verdeckt den Regelungsgegenstand.

Gilt immer nur das Willkürverbot?

Nein. Die Prüfungsstrenge reicht bis zur Verhältnismäßigkeit und steigt insbesondere bei personenbezogenen, schwer beeinflussbaren Merkmalen oder erheblichen Freiheitsbeeinträchtigungen.

Was bedeutet „keine Gleichheit im Unrecht“?

Eine rechtswidrige Begünstigung einer anderen Person begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf denselben Rechtsverstoß.

Wie unterscheiden sich Art. 3 Abs. 2 und 3 GG?

Absatz 2 gewährleistet Geschlechtergleichberechtigung und enthält einen Förderauftrag. Absatz 3 enthält besondere Differenzierungsverbote einschließlich des Benachteiligungsverbots wegen Behinderung.

Schreibübung

Entwickle zwei Vergleichsgruppen für eine kommunale Leistung. Erfinde einmal einen sachbezogenen und einmal einen sachfremden Differenzierungsgrund. Begründe den Unterschied in jeweils drei Sätzen.

MODUL 07 / MEINUNG, MEDIEN UND KUNST

Meinungsfreiheit

Wertungen schützen, Kontext beachten

Eine Studentin schreibt: „Die neue Prüfungsregel ist unfair.“ Ob die Verwaltung diese Bewertung überzeugend findet, entscheidet nicht über ihren Schutz. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt gerade die freie Äußerung und Verbreitung unterschiedlicher Auffassungen in Wort, Schrift und Bild.

Meinung und Tatsachenbehauptung

Eine **Meinung** ist durch Stellungnahme, Dafürhalten oder Wertung geprägt. Eine **Tatsachenbehauptung** bezieht sich auf ein Geschehen, das grundsätzlich dem Beweis zugänglich ist. Beide können in einer Äußerung verbunden sein; der Kontext und der Gesamtzusammenhang sind zu berücksichtigen.

Tatsachen sind geschützt, soweit sie der Meinungsbildung dienen können. Erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen genießen insoweit keinen Schutz. Dass eine Behörde eine Aussage bestreitet, beweist noch nicht ihre Unwahrheit. Bei offenen Fragen darf die Schutzbereichsprüfung nicht durch eine beliebige Wahrheitsbehauptung ersetzt werden.

Scharfe, unbequeme und polemische Kritik ist grundsätzlich geschützt. Bei der **Schmähkritik** steht ausnahmsweise die persönliche Herabsetzung ohne hinreichenden Sachbezug im Vordergrund. Der Begriff ist eng anzuwenden. Eine bloße Beleidigungswirkung erlaubt nicht, den gesamten Kontext zu übergehen.

Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG

Allgemeine Gesetze richten sich nicht gegen eine Meinung als solche, sondern schützen ein Rechtsgut unabhängig von einer bestimmten Meinung. Daneben nennt der Absatz gesetzliche Bestimmungen zum Jugendschutz und das Recht der persönlichen Ehre.

Nach der **Wechselwirkungslehre** sind beschränkende Gesetze ihrerseits im Licht der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit auszulegen. In der Einzelfallabwägung zählen etwa Sachbezug, Beitrag zur öffentlichen Debatte, Reichweite und konkret betroffene Persönlichkeit.

Prüfung: Bedeutung der Aussage bestimmen, Schutzbereich eröffnen, Eingriff feststellen und Schranke sowie grundrechtsgerechte Anwendung gesondert begründen.

MODUL 07 / MEINUNG, MEDIEN UND KUNST

Informationsfreiheit

Frei zugängliche Quellen sind der Ausgangspunkt

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG schützt das Recht, sich aus **allgemein zugänglichen Quellen** ungehindert zu unterrichten. Eine Quelle ist allgemein zugänglich, wenn sie geeignet und bestimmt ist, einem individuell nicht bestimmbaren Personenkreis Informationen zu verschaffen. Zeitung, öffentliches Internetangebot und Rundfunk sind typische Beispiele.

Bestimmung der Zugänglichkeit

Nicht jede staatliche Akte ist eine allgemein zugängliche Quelle. Ob Informationen geöffnet werden müssen, kann sich aus besonderen Informationszugangsgesetzen ergeben. Art. 5 Abs. 1 GG begründet nicht für sich einen uneingeschränkten Zugang zu jeder internen Datei.

Eine Bezahlschranke schließt allgemeine Zugänglichkeit nicht automatisch aus. Entscheidend ist, ob grundsätzlich jede Person unter allgemeinen Bedingungen Zugang erhalten kann. Eine ausschließlich persönlich an eine bestimmte Empfängerin gerichtete private Nachricht ist dagegen nicht schon deshalb allgemein zugänglich, weil sie technisch gespeichert ist.

Eingriff und Rechtfertigung

Ein staatliches Verbot, eine öffentlich verfügbare Zeitung zu lesen oder zu empfangen, beeinträchtigt die Informationsfreiheit. Auch technische Zugangshindernisse können relevant sein. Die Schranken folgen aus Art. 5 Abs. 2 GG und müssen grundrechtsgerecht angewandt werden.

Der Schutz einer Jugendgruppe kann besondere Vorkehrungen rechtfertigen. Er erlaubt nicht automatisch ein allgemeines Verbot desselben Informationsangebots für alle Erwachsenen. Reichweite und Alternativen gehören in die Verhältnismäßigkeit.

Beispiel

Eine öffentliche Hochschule blockiert ihr frei nutzbares Nachrichtenportal ausschließlich für Studierende, die einen bestimmten politischen Kommentar lesen möchten. Bei einem allgemein zugänglichen Angebot sind Informationsfreiheit und möglicherweise weitere Kommunikationsrechte betroffen. Die kritische Richtung des Kommentars ist kein allgemeines Schutzgut.

Gesetzesarbeit: Unterteile Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in Meinungs- und Informationsfreiheit. Frage im Informationsfall zuerst nach Quelle und allgemeiner Zugänglichkeit.

MODUL 07 / MEINUNG, MEDIEN UND KUNST

Presse, Rundfunk und Film

Freie Medienarbeit ist mehr als eine einzelne Meinung

Pressefreiheit

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG schützt die journalistische Tätigkeit und die Freiheit der Presse von der Informationsbeschaffung über redaktionelle Verarbeitung bis zur Verbreitung. Dazu gehören redaktionelle Unabhängigkeit und der Schutz vertraulicher Quellen. Klassisch betrifft Presse gedruckte Erzeugnisse; bei digitalen Angeboten muss die konkrete Medienfunktion grundrechtlich eingeordnet werden.

Eine Durchsuchung einer Redaktion betrifft deshalb nicht nur den Inhalt eines fertigen Artikels. Sie kann die Voraussetzungen freier journalistischer Arbeit beeinträchtigen. Allgemeine Ermittlungsregeln sind im Licht dieses besonderen Gewichts anzuwenden.

Rundfunkfreiheit

Rundfunk schützt die freie öffentliche Vermittlung von Inhalten durch entsprechende Übertragung. Die Garantie enthält eine besondere institutionelle Bedeutung: Der Gesetzgeber muss eine Ordnung ermöglichen, die Vielfalt sichert und einseitige staatliche oder private Beherrschung verhindert. Deshalb lässt sie sich nicht auf eine gewöhnliche persönliche Sendefreiheit reduzieren.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG erfasst außerdem die Freiheit der Filmberichterstattung. Eine künstlerische Filmgestaltung kann zusätzlich Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG betreffen. Die konkrete Funktion entscheidet über die einschlägige Garantie.

Zensurverbot

Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG verbietet grundsätzlich **Vorzensur**, also eine staatliche Vorabkontrolle, von deren Erlaubnis die Veröffentlichung abhängt. Nicht jede spätere Sanktion ist schon Zensur in diesem technischen Sinn. Sie kann aber dennoch Kommunikationsgrundrechte verletzen.

Schranken

Für die Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG gilt Art. 5 Abs. 2 GG. Quellen- und Redaktionsschutz sowie Vielfaltssicherung müssen bei Auslegung und Anwendung berücksichtigt werden. Die besondere Bedeutung von Medien rechtfertigt weder pauschale Straflosigkeit noch grundlose staatliche Kontrolle.

Abgrenzung: Die Meinung im Beitrag und die Bedingungen journalistischer Herstellung können verschiedene Garantien betreffen. Benenne beide, wenn der Sachverhalt beide Probleme enthält.

MODUL 07 / MEINUNG, MEDIEN UND KUNST

Kunstfreiheit

Werk und Vermittlung eigenständig schützen

Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt **Kunstfreiheit**. Für den Kunstbegriff existieren mehrere ergänzende Ansätze. Der formale Ansatz knüpft an typische Werkformen an, etwa Malerei oder Roman. Der materiale Ansatz fragt nach freier schöpferischer Gestaltung und Ausdruck von Eindrücken oder Erfahrungen. Der offene Ansatz betont die Mehrdeutigkeit und fortgesetzte Interpretierbarkeit.

Keine staatliche Qualitätsprüfung

Das Grundrecht schützt nicht nur gelungene oder öffentlich anerkannte Werke. Auch provokante, unbequeme oder neue Formen können Kunst sein. Der Staat darf den Schutzbereich nicht von seinem Geschmack abhängig machen.

Der **Werkbereich** umfasst das Schaffen. Der **Wirkbereich** umfasst Darbietung, Verbreitung und erforderliche Vermittlung an das Publikum. Auch Galeristen oder Verleger können insoweit geschützt sein. Ein staatliches Ausstellungsverbot betrifft nicht nur die Betätigung der Künstlerin, sondern gerade die Begegnung mit dem Werk.

Eigene Schranken

Art. 5 Abs. 2 GG gilt nicht als allgemeine Schranke der Kunstfreiheit. Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist vorbehaltlos gewährleistet. Beschränkungen benötigen kollidierendes Verfassungsrecht, etwa Persönlichkeitsrecht, Eigentum oder verfassungsrechtlich fundierten Jugendschutz. Diese Positionen sind durch praktische Konkordanz auszugleichen.

Ein Werk darf dabei nicht wie eine gewöhnliche wörtliche Tatsachenmitteilung behandelt werden, wenn seine künstlerische Form die Aussage verändert. Andererseits gibt Kunst keinen pauschalen Vorrang vor anderen Grundrechten. Auch eine eigenmächtige Beeinträchtigung fremden Eigentums ist im konkreten Konflikt zu bewerten; der Schutzbereich allein entscheidet den Ausgang nicht.

Merksatz: Kunst ist nicht nur erlaubt, wenn sie gefällt. Schutz bedeutet aber nicht, dass jede Beeinträchtigung anderer Menschen rechtfertigungslos bleibt.

MODUL 07 / MEINUNG, MEDIEN UND KUNST

Wissenschaft, Forschung und Lehre

Methodische Erkenntnis und fachliche Kommunikation

Wissenschaft ist ein ernsthafter, nach Inhalt und Form planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit. Geschützt sind methodische Erkenntnisgewinnung und deren Vermittlung. Ein später widerlegtes Forschungsergebnis fällt nicht allein deswegen aus dem Schutzbereich. Der Staat soll nicht den inhaltlich richtigen Forschungsstand verbindlich vorgeben.

Forschung und Lehre

Forschung umfasst Fragestellung, Methodenauswahl, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung. Lehre betrifft die wissenschaftliche Vermittlung. Studierende sind nicht schon für jede Teilnahme an einer Vorlesung in gleicher Weise Träger aller institutionellen Wissenschaftsrechte; eigenes wissenschaftliches Arbeiten kann aber geschützt sein.

Art. 5 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt bei der Lehre Treue zur Verfassung. Das ist keine allgemeine staatliche Erlaubnis, wissenschaftliche Kritik an Verfassungsfragen zu untersagen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung bleibt frei.

Schutz und Organisation

Der Staat muss die freie wissenschaftliche Betätigung auch bei der Organisation öffentlicher Hochschulen berücksichtigen. Fachliche Ressourcen- und Strukturentscheidungen sind nicht allein nach dem gewöhnlichen Eingriffsmodell zu beurteilen. Daraus folgt kein Anspruch auf jedes gewünschte Forschungsbudget.

Verfassungsimmanente Schranken

Art. 5 Abs. 2 GG ist auch hier nicht die passende Schranke. Forschung kann mit Leben, körperlicher Unversehrtheit, Persönlichkeit oder anderen Verfassungsgütern kollidieren. Eine Studie an Menschen verlangt deshalb mehr als die Aussage, Erkenntnisgewinn sei nützlich. Freiwilligkeit, Risiken und rechtliche Sicherungen sind konkret zu beachten.

Gesetzesvergleich: Schreibe neben Art. 5 Abs. 1 „Schranken: Abs. 2“ und neben Abs. 3 „kollidierendes Verfassungsrecht“. Nutze solche Eintragungen im Gesetz nur, wenn deine Prüfungsordnung es erlaubt.

Ein wissenschaftlich begründeter kontroverser Vortrag bleibt zunächst geschützt. Ein Verbot braucht eine verfassungsrechtliche Begründung, die über die bloße Missbilligung des Ergebnisses hinausgeht.

MODUL 07 / MEINUNG, MEDIEN UND KUNST

Fall 07: Kritik vor der Veröffentlichung

Meinung und Zensur trennen

Die volljährige Studentin Alina (A) gibt eine gedruckte studentische Zeitung heraus. Darin schreibt sie: „Die neue Bibliotheksgebühr ist sozial ungerecht und politisch kurzsichtig.“ Der Beitrag enthält ausschließlich Wertungen und keine unwahren Tatsachenbehauptungen. Er greift keine Person persönlich an.

Eine Landesbehörde untersagt A die Verbreitung. Die zugrunde liegende neue Regel schreibt vor, dass alle studentischen Zeitungsbeiträge vor Veröffentlichung einer staatlichen Stelle vorzulegen sind. Die Stelle verweigert die Genehmigung, wenn ein Beitrag die Bildungspolitik des Landes negativ bewertet. Formelle Fragen sind nicht zu prüfen.

Aufgaben

1. Ist As Kritik als Meinung geschützt?
2. Welche zusätzliche Garantie betrifft die Herstellung und Verbreitung der Zeitung?
3. Ist die Regel eine allgemeine Schranke und liegt Vorzensur vor?

Die Aufgabe verlangt keine vollständige Verfassungsbeschwerde. Konzentriere dich auf die materiellen Kommunikationsgrundrechte.

Deine Lösungsskizze

Trenne die Bewertung des Inhalts vom staatlichen Veröffentlichungsverfahren. Erkläre, warum die Missbilligung gerade einer politischen Meinung kein allgemeines Schutzgut ist.

Arbeitsauftrag: Verwende Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 GG jeweils für die passende Frage.

Abwandlung

Die Zeitung veröffentlicht ohne Einwilligung eine schwere, unwahre Tatsachenbeschuldigung gegen einen namentlich genannten Studenten. Nach der Veröffentlichung ordnet ein Gericht auf allgemeiner gesetzlicher Grundlage deren Unterlassung an. Erkläre, warum dies keine Vorzensur ist und warum dennoch eine grundrechtsgerechte Inhaltsprüfung erforderlich bleibt.

MODUL 07 / MEINUNG, MEDIEN UND KUNST

Lösung 07: Politische Missbilligung reicht nicht

Drei Garantien am selben Geschehen

I. Meinungsfreiheit

A ist durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. „Sozial ungerecht“ und „politisch kurzsichtig“ sind Wertungen, also Meinungen. Sie betreffen die öffentliche Bildungspolitik und haben einen klaren Sachbezug. Eine persönliche Schmähung liegt nach den Angaben nicht vor. Das staatliche Verbreitungsverbot greift in die Äußerungs- und Verbreitungsfreiheit ein.

Art. 5 Abs. 2 GG erlaubt insbesondere allgemeine Gesetze. Die Regel richtet sich aber gerade gegen negative Bewertungen der Landespolitik. Sie schützt kein davon unabhängig bestimmtes Rechtsgut, sondern unterdrückt eine bestimmte Meinungsrichtung. Sie ist deshalb keine allgemeine Gesetzesschranke. Andere Rechtfertigungsgründe bestehen nicht. Das Verbot verletzt die Meinungsfreiheit.

II. Pressefreiheit

A erstellt und verbreitet eine gedruckte Zeitung. Diese journalistische Tätigkeit fällt unter Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Das Verbot beeinträchtigt zugleich die unabhängige Veröffentlichung. Die vorgegebene politische Genehmigungskontrolle ist auch insoweit nicht gerechtfertigt.

III. Zensurverbot

Die Regel verlangt vor Veröffentlichung eine Vorlage und macht die Verbreitung von staatlicher Erlaubnis abhängig. Das ist eine staatliche Vorzensur nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG. Sie verstößt gegen die eigenständige Garantie, die nicht durch die politische Missbilligung getragen werden kann.

IV. Abwandlung

Eine nachträgliche Unterlassungsanordnung ist keine Vorzensur. Eine erwiesene unwahre Tatsachenbeschuldigung genießt insoweit keinen Schutz der Meinungsfreiheit. Die Pressefreiheit und die allgemeinen gesetzlichen Regeln bleiben grundrechtsgerecht zu behandeln; das Persönlichkeitsrecht des betroffenen Studenten hat dabei erhebliches Gewicht.

Methodischer Gewinn: Inhalt, Medienarbeit und Vorabkontrolle sind verschiedene Prüfungsfragen. Eine einzelne Artikelnummer enthält mehrere eigenständige Garantien.

MODUL 07 / MEINUNG, MEDIEN UND KUNST

Wiederholen 07

Fünf Fragen zu Kommunikation und Erkenntnis

Was kennzeichnet eine Meinung?

Stellungnahme, Dafürhalten oder Wertung. Tatsachenbehauptungen sind grundsätzlich beweis zugänglich; Kontext und Verbindung beider Aussageformen sind zu beachten.

Was ist ein allgemeines Gesetz nach Art. 5 Abs. 2 GG?

Ein Gesetz, das nicht eine Meinung als solche bekämpft, sondern ein Rechtsgut unabhängig von einer bestimmten Meinung schützt. Seine Anwendung ist wiederum im Licht der Meinungsfreiheit zu beurteilen.

Was ist Vorzensur?

Eine staatliche Vorabkontrolle, von deren Erlaubnis die Veröffentlichung abhängt. Spätere Sanktionen sind nicht schon deshalb Vorzensur, müssen aber grundrechtsgerecht sein.

Welche Bereiche schützt Kunstfreiheit?

Schaffung im Werkbereich sowie Darbietung, Verbreitung und erforderliche Vermittlung im Wirkungsbereich. Staatlicher Geschmack ist kein Schutzbereichskriterium.

Welche Schranke gilt für Kunst und Wissenschaft?

Kollidierendes Verfassungsrecht, das schonend zuzuordnen ist. Art. 5 Abs. 2 GG gilt nicht als allgemeiner Gesetzesvorbehalt für Art. 5 Abs. 3 GG.

Schreibübung

Ordne eine Zeitungsmeinung, das Lesen einer öffentlich angebotenen Zeitung, eine Redaktionsdurchsuchung, ein Gemälde und ein Forschungsprojekt jeweils der passenden Garantie zu. Nenne anschließend die unterschiedliche Schranke.

MODUL 08 / GLAUBEN UND FAMILIE

Glauben, Bekenntnis und Gewissen

Art. 4 GG schützt Überzeugung und Verhalten

Glaubensfreiheit

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG werden als einheitliche umfassende Glaubensfreiheit verstanden. Geschützt sind religiöse und weltanschauliche Überzeugung, deren Äußerung und ein daran ausgerichtetes Verhalten. Die Zahl der Anhänger und staatliche Anerkennung sind keine allgemeinen Schutzvoraussetzungen.

Das religiöse Selbstverständnis ist zu berücksichtigen. Ein beliebiger persönlicher Wunsch wird aber nicht allein durch das Etikett „Religion“ zum geschützten religiösen Gebot. Der Zusammenhang zwischen Überzeugung und Verhalten muss plausibel dargelegt sein. Der Staat bewertet nicht, ob die Lehre theologisch richtig oder nützlich ist.

Positive und negative Freiheit

Geschützt ist die Entscheidung zu glauben, zu bekennen und religiös zu handeln. Ebenso geschützt ist, keinen Glauben zu haben, ihn nicht zu äußern und religiösen Handlungen fernzubleiben. Die negative Freiheit bedeutet jedoch kein allgemeines Recht, im offenen gesellschaftlichen Leben niemals andere Religionen wahrzunehmen.

Eine vom Staat geschaffene unausweichliche religiöse Verpflichtung ist anders zu bewerten als das freiwillige religiöse Verhalten einer Privatperson. Staatliche Neutralität verlangt eine offene, gleichberechtigte Haltung; sie ist nicht automatisch ein Verbot jedes religiösen Bezugs.

Gewissen

Eine **Gewissensentscheidung** ist eine ernsthafte sittliche Entscheidung, die der Einzelne als für sich bindend erlebt und gegen die er nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte. Bloße Unlust oder eine beliebige politische Präferenz genügt nicht.

Art. 4 Abs. 3 GG schützt die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen eigenständig. Die nähere Ausgestaltung durch Bundesgesetz darf die Garantie nicht beseitigen.

Prüffrage: Geht es um innere Überzeugung, äußere religiöse Betätigung, negative Glaubensfreiheit oder eine Gewissensentscheidung?

MODUL 08 / GLAUBEN UND FAMILIE

Grenzen der Glaubensfreiheit

Verfassungskonflikt und schonender Ausgleich

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthalten keinen gewöhnlichen Gesetzesvorbehalt. Ein allgemeiner Verwaltungszweck genügt deshalb nicht als Schranke. Einschränkungen müssen auf kollidierendem Verfassungsrecht beruhen und grundsätzlich durch eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage vermittelt sein.

Den Konflikt konkret benennen

In der Schule können Glaubensfreiheit der Schüler, Elternrechte aus Art. 6 Abs. 2 GG und der staatliche Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG zusammentreffen. In einem medizinischen Notfall können Leben und körperliche Unversehrtheit relevant sein. Ein bloß abstraktes Wort wie „Ordnung“ benennt noch kein ausreichendes Verfassungsgut.

Praktische Konkordanz

Prüfe eine organisatorische Anpassung, räumliche Trennung, alternative Aufgabe oder zeitliche Verlegung, soweit diese tatsächlich verfügbar und gleich wirksam ist. Ein Ausgleich darf das öffentliche Ziel berücksichtigen, aber religiöse Minderheiten nicht allein wegen ihres abweichenden Glaubens ausschließen.

Ebenso wenig führt jedes religiöse Anliegen automatisch zu vollständiger Befreiung von allgemeinen Pflichten. Entscheidend sind die konkrete Belastung und die Bedeutung der kollidierenden Position. Ein Unterrichtsangebot und eine unausweichlich religiöse Handlung sind dabei unterschiedliche Vorgänge.

Gesetzesarbeit

Lies Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zusammen und suche den fehlenden gewöhnlichen Gesetzesvorbehalt. Vergleiche die besondere Garantie des Abs. 3. In einer Falllösung darfst du Art. 5 Abs. 2 GG nicht auf Religion übertragen.

Formulierung: „Der Bildungsauftrag kann ein kollidierendes Verfassungsgut sein. Zu prüfen bleibt, ob eine tatsächlich verfügbare gleichwertige Ersatzaufgabe den religiösen Konflikt schonender löst.“

Der Sachverhalt entscheidet, ob die Alternative geeignet ist. Wenn er ihre Gleichwertigkeit ausdrücklich vorgibt, darfst du nicht ohne Angaben eine pädagogische Minderwertigkeit behaupten.

MODUL 08 / GLAUBEN UND FAMILIE

Art. 6 GG: mehrere Garantien

Ehe, Familie und Elternrecht getrennt bestimmen

Ehe und Familie

Art. 6 Abs. 1 GG schützt Ehe und Familie vor staatlicher Beeinträchtigung und enthält eine objektive Schutzentscheidung. Die Ehe ist eine rechtlich geordnete, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft; Details ihrer verfassungsrechtlichen Kontur sind von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung zu unterscheiden. Familie betrifft insbesondere die Gemeinschaft von Eltern und Kindern, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind.

Das Grundrecht schützt familiäre Beziehungen und ihre eigenverantwortliche Gestaltung. Es begründet nicht automatisch den Anspruch auf jede gewünschte Förderleistung. Staatliche Regelungen dürfen die geschützte Gemeinschaft jedoch nicht ohne ausreichende Begründung beeinträchtigen oder benachteiligen.

Elternrecht und Kindeswohl

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistet Pflege und Erziehung als Recht und Pflicht der Eltern. Die Verantwortung ist am Wohl des Kindes ausgerichtet. Das Kind ist selbst Grundrechtsträger und kein Objekt elterlicher Wünsche. Über die Betätigung wacht nach Satz 2 die staatliche Gemeinschaft.

Eine Trennung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten unterliegt Art. 6 Abs. 3 GG: gesetzliche Grundlage und die dort genannten besonderen Gefährdungsvoraussetzungen. Der Staat darf nicht allein deshalb eingreifen, weil er eine andere Erziehung für besser hält. Notwendigkeit und mildere Hilfen sind zu prüfen.

Weitere Schutzaufträge

Art. 6 Abs. 4 GG gewährleistet jeder Mutter Schutz und Fürsorge. Absatz 5 verlangt gleiche Entwicklungsbedingungen und gesellschaftliche Stellung für außerhalb einer Ehe geborene Kinder. Diese Garantien dürfen in der Prüfung nicht durch eine pauschale Berufung auf „Familie“ ersetzt werden.

Gesetzesarbeit: Ordne jede Fallfrage dem passenden Absatz zu. Ehe- und Familienschutz, Elternverantwortung, Trennung und besondere Schutzaufträge haben unterschiedliche Voraussetzungen.

MODUL 08 / GLAUBEN UND FAMILIE

Fall 08: Eine gleichwertige Alternative

Glaubensfreiheit in einer Bildungsaufgabe

Die volljährige Schülerin Sara (S) nimmt an einer verpflichtenden schulischen Praxisaufgabe teil. Ein bestimmter Arbeitsschritt widerspricht einer von S ernsthaft und plausibel dargelegten religiösen Verpflichtung. Der Zusammenhang zwischen ihrer Religion und der Handlung steht fest. S bittet um eine andere praktische Aufgabe.

Eine verfassungsgemäße gesetzliche Schulregelung ermöglicht angemessene Ersatzaufgaben, wenn das Bildungsziel gleichwertig erreicht wird. Im Fall ist eine solche Ersatzaufgabe sofort verfügbar. Sie vermittelt genau dieselben Kompetenzen, erlaubt dieselbe Leistungsbewertung und verursacht keinen zusätzlichen Aufwand. Rechte anderer Personen werden nicht beeinträchtigt.

Die Schule lehnt dennoch ab: „Alle müssen immer exakt dasselbe machen.“ Sie droht bei Nichtausführung des ursprünglichen Schritts eine erhebliche schulische Sanktion an. Weitere Gründe bestehen nicht.

Aufgaben

1. Ist die Handlung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfasst?
2. Welches kollidierende Verfassungsgut kommt in Betracht?
3. Ist das Festhalten an der ursprünglichen Aufgabe gerechtfertigt?

Nicht zu prüfen sind ein vollständiger verwaltungsrechtlicher Anspruch und Art. 6 GG. Dass beide Grundrechte im Modul behandelt werden, macht sie nicht zu einem gemeinsamen Schema.

Arbeitsauftrag: Nenne den staatlichen Bildungsauftrag, vergleiche die konkret vorgegebene Alternative und begründe das Ergebnis ohne den Satz „Religion geht immer vor“.

Abwandlung

Die Alternative erreicht ein wesentliches Lernziel nicht und belastet andere Personen erheblich. Dann ist eine neue Gewichtung erforderlich; der Ausgang darf nicht aus dem Grundfall unverändert übernommen werden.

Deine Notizen

MODUL 08 / GLAUBEN UND FAMILIE

Lösung 08: Konkordanz durch die Ersatzaufgabe

Die konkrete Konfliktlage trägt das Ergebnis

I. Schutzbereich und Eingriff

S könnte in ihrer Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verletzt sein. Die Garantie schützt auch das Verhalten nach einer ernsthaft dargelegten religiösen Überzeugung. Deren Zusammenhang mit dem fraglichen Arbeitsschritt ist ausdrücklich gegeben. S ist unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit geschützt.

Die Schule verpflichtet sie unter Sanktionsandrohung zum entgegenstehenden Verhalten. Das ist ein staatlicher Eingriff. Die angebotene Ausweichmöglichkeit, eine Sanktion hinzunehmen, beseitigt ihn nicht.

II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG besitzen keinen gewöhnlichen Gesetzesvorbehalt. Als kollidierendes Verfassungsrecht kommt hier der staatliche Bildungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG in Betracht. Die gesetzliche Grundlage erlaubt eine angemessene Konfliktlösung durch Ersatzaufgaben.

Das Lernen der verlangten Kompetenzen ist ein tragfähiges Ziel. Die ursprüngliche Aufgabe kann es fördern. Die Schule müsste aber eine verfügbare, gleich wirksame und weniger belastende Alternative berücksichtigen.

Die Ersatzaufgabe vermittelt dieselben Kompetenzen und ermöglicht dieselbe Bewertung. Sie verursacht keinen weiteren Aufwand und beeinträchtigt keine Rechte Dritter. Sie vermeidet zugleich den religiösen Konflikt. Das Festhalten an exakt derselben Handlung ist deshalb nicht erforderlich. Der Satz „Alle müssen dasselbe machen“ trägt die Ablehnung unter diesen Tatsachen nicht.

III. Ergebnis und Abwandlung

Die konkrete Verpflichtung verletzt S in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Das Ergebnis folgt aus der tatsächlichen Gleichwertigkeit der Alternative, nicht aus einem allgemeinen Vorrang religiöser Wünsche.

Fehlt die Gleichwertigkeit in der Abwandlung, muss das Gewicht des nicht erreichten Lernziels und der Drittbelastung neu geprüft werden. Der Staat darf die Glaubensfreiheit weiterhin nicht ohne konkrete Begründung zurücksetzen.

Methodischer Gewinn: Eine Grundrechtskollision wird anhand tatsächlicher Alternativen gelöst. Ein pauschaler Rangvergleich ersetzt diese Arbeit nicht.

MODUL 08 / GLAUBEN UND FAMILIE

Wiederholen 08

Fünf Fragen zu Glauben und Familie

Was schützt Art. 4 Abs. 1 und 2 GG?

Religiöse und weltanschauliche Überzeugung, Bekenntnis und daran ausgerichtetes Verhalten als umfassende Glaubensfreiheit. Positive und negative Freiheit sind umfasst.

Was ist eine Gewissensentscheidung?

Eine ernsthafte sittliche Entscheidung, die als bindend erlebt wird und gegen die nicht ohne ernste Gewissensnot gehandelt werden könnte.

Welche Schranke gilt für Art. 4 Abs. 1 und 2 GG?

Kollidierendes Verfassungsrecht, grundsätzlich vermittelt durch eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage und einen verhältnismäßigen Ausgleich.

Sind Familie und Ehe identisch?

Nein. Familie schützt insbesondere die Gemeinschaft von Eltern und Kindern auch unabhängig von einer Eheschließung. Art. 6 Abs. 1 GG nennt beide Gewährleistungen.

Was begrenzt das Elternrecht?

Es ist zugleich Pflicht und auf das Kindeswohl bezogen. Das staatliche Wächteramt und insbesondere die strengen Voraussetzungen einer Trennung aus Art. 6 Abs. 3 GG sind zu beachten.

Schreibübung

Erkläre je ein Beispiel für positive und negative Glaubensfreiheit. Ordne danach die staatliche Trennung eines Kindes von seinen Eltern dem richtigen Absatz des Art. 6 GG zu und benenne die besonderen Anforderungen.

MODUL 09 / GEMEINSAM FREIHEIT NUTZEN

Versammlung ist gemeinsame Kommunikation

Art. 8 Abs. 1 GG richtig bestimmen

Eine Gruppe demonstriert mit Plakaten für günstigere Wohnungen. Die gemeinsame Kundgebung ist mehr als die Summe einzelner Meinungen. Art. 8 Abs. 1 GG schützt die kollektive Betätigung und ihre selbstbestimmte Gestaltung.

Versammlungsbegriff

Nach dem hier verwendeten verfassungsgerichtlichen Maßstab ist eine **Versammlung** eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Auch schweigende Mahnwachen und Sitzkundgebungen können diesen kommunikativen Zweck erfüllen.

Eine zufällige Warteschlange ist eine Ansammlung, keine Versammlung. Bei Veranstaltungen mit Unterhaltung und politischer Kommunikation musst du das Gesamtgepräge untersuchen. Eine Gruppe, die ausschließlich eine andere Veranstaltung stören will und keinen eigenen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung leistet, erfüllt nicht schon deshalb den Versammlungsbegriff.

Zur erforderlichen Mindestzahl werden insbesondere zwei oder drei Personen vertreten. Im Normalfall mit vielen Teilnehmern braucht dieser Streit keinen langen Abschnitt. Bei einem Zwei-Personen-Fall benennst du ihn und begründest deine Ansicht.

Friedlich und ohne Waffen

Geschützt sind friedliche und unbewaffnete Versammlungen. Unfriedlichkeit setzt insbesondere Gewalttätigkeit oder ein vergleichbar aggressives Verhalten gegen Personen oder Sachen voraus. Bloße Behinderung, Provokation oder laute Kritik genügen nicht automatisch. Einzelne Gewalttäter nehmen friedlichen Teilnehmern nicht ohne weitere Zurechnung ihren Schutz.

Persönlicher Schutz

Art. 8 Abs. 1 GG ist ein Deutschengrundrecht. Für ausländische Personen sind Art. 2 Abs. 1 GG und gegebenenfalls unionsrechtliche Gleichbehandlungsanforderungen zu beachten. Die Garantie umfasst grundsätzlich Entscheidung über Teilnahme, Ort, Zeitpunkt und Form innerhalb ihrer verfassungsrechtlichen Grenzen.

Gesetzesarbeit: Unterstreiche gedanklich „friedlich und ohne Waffen“. Diese Merkmale betreffen den Schutzbereich, nicht nur die spätere Rechtfertigung.

MODUL 09 / GEMEINSAM FREIHEIT NUTZEN

Unter freiem Himmel oder im Raum?

Verschiedene Schranken und spontane Reaktionen

Unter freiem Himmel

Art. 8 Abs. 2 GG erlaubt Beschränkungen durch oder aufgrund eines Gesetzes. Maßgeblich ist die Offenheit gegenüber der Allgemeinheit und den damit verbundenen Konflikten, nicht allein das Dach. Eine allgemein zugängliche Veranstaltung in einem offenen öffentlichen Bereich kann deshalb anders zu behandeln sein als eine abgegrenzte Saalversammlung.

Das einschlägige Versammlungsrecht kann wegen unterschiedlicher Landesgesetze variieren. In einer Klausur benutzt du die angegebene oder für den Fall geltende Ermächtigungsgrundlage. Ein Verbot ist als besonders schwerer Eingriff regelmäßig erst zu rechtfertigen, wenn weniger belastende Beschränkungen nicht ausreichen.

In geschlossenen Räumen

Der Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG gilt hier nicht. Beschränkungen setzen kollidierendes Verfassungsrecht voraus. Die besonderen Schranken dürfen nicht durch ein pauschales Übertragen von Regeln für Außenversammlungen umgangen werden.

Anmeldung ist keine Genehmigung

Art. 8 Abs. 1 GG schützt Versammlungen ohne allgemeine Erlaubnispflicht. Gesetzliche Anmeldepflichten für Außenversammlungen dienen der Vorbereitung und Kooperation, sind aber grundrechtsgerecht auszulegen. Eine **Spontanversammlung** entsteht unmittelbar aus einem aktuellen Anlass ohne planende Vorbereitungsphase. Sie darf nicht daran scheitern, dass eine vorherige Anmeldung tatsächlich unmöglich war.

Eine **Eilversammlung** wird geplant, könnte ihren Zweck bei Einhaltung der gewöhnlichen Frist aber nicht erreichen. Dann ist eine Anmeldung so früh wie möglich vorzunehmen. Beide Begriffe sind zu unterscheiden.

Begründung: Nenne die konkrete Gefahr, untersuche räumliche oder organisatorische Alternativen und beachte das Gewicht der selbstgewählten Kommunikation. Bloße Unbeliebtheit ist keine Gefahrenprognose.

Ein rechtmäßig geschützter Versammlungszweck macht nicht jede begleitende Handlung automatisch rechtmäßig. Allgemeine Regeln müssen im Licht der Versammlungsfreiheit angewandt werden.

MODUL 09 / GEMEINSAM FREIHEIT NUTZEN

Vereinigungsfreiheit

Art. 9 Abs. 1 und 2 GG betreffen dauerhafte Zusammenschlüsse

Eine **Vereinigung** ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, der auf eine gewisse Dauer angelegt ist und eine organisierte Willensbildung besitzt. Die bloße kurzfristige Demonstrationsgruppe wird deshalb nicht automatisch auch zum Verein.

Individuelle und kollektive Freiheit

Art. 9 Abs. 1 GG schützt Deutsche insbesondere beim Gründen, Beitreten, Tätigsein, Austreten und Fernbleiben von privaten Vereinigungen. Die Vereinigung selbst kann in ihrer Existenz und vereinigungsspezifischen Tätigkeit grundrechtlich geschützt sein. Nicht jede beliebige Betätigung erhält allein durch die Vereinsform zusätzlichen Schutz.

Die negative Vereinigungsfreiheit betrifft private Vereinigungen. Gesetzliche Pflichtmitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Kammern werden grundsätzlich anhand von Art. 2 Abs. 1 GG und ihrer besonderen Voraussetzungen geprüft. Eine Kammer darf nicht mit einem freiwilligen Privatverein gleichgesetzt werden.

Verbotstatbestände

Art. 9 Abs. 2 GG nennt Zwecke oder Tätigkeiten gegen Strafgesetze, gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Die Verbotsgründe sind konkret festzustellen. Bloße Kritik am Staat reicht für ein gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtetes Tätigwerden nicht aus; hier ist insbesondere eine kämpferisch-aggressive Ausrichtung relevant.

Einfachgesetzliche Verfahren setzen diese Voraussetzungen um. Der Staat darf nicht jede unliebsame Vereinigung ohne tragfähige Tatbestandsprüfung auflösen. Verhältnismäßigkeit und gesetzliche Formen sind zu beachten. Außerhalb der besonderen Verbotsgründe können kollidierende Verfassungsgüter Grenzen tragen.

Abgrenzung: Art. 8 schützt die gemeinsame örtliche Kommunikation. Art. 9 Abs. 1 schützt den organisierten dauerhaften Zusammenschluss. Ein Sachverhalt kann beide berühren, die Voraussetzungen bleiben aber eigenständig.

Politische Parteien unterliegen darüber hinaus besonderen verfassungsrechtlichen Regeln. Diese Sonderordnung wird im Staatsorganisationsrecht behandelt und hier nicht als allgemeines Vereinsverbot nachgebildet.

MODUL 09 / GEMEINSAM FREIHEIT NUTZEN

Koalitionsfreiheit

Art. 9 Abs. 3 GG hat eine eigene Schutzrichtung

Art. 9 Abs. 3 GG schützt für jedermann und alle Berufe Vereinigungen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen. Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sind die Grundbeispiele. Die Garantie ist ein Menschenrecht; sie wird nicht durch die Deutscheneigenschaft aus Abs. 1 begrenzt.

Koalition und Betätigung

Ein geschützter Zusammenschluss muss freiwillig, überbetrieblich und unabhängig vom sozialen Gegenspieler sein sowie Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen fördern. Individuell sind Beitritt, Mitgliedschaft, Betätigung, Austritt und Fernbleiben geschützt. Kollektiv betrifft der Schutz insbesondere Bestand, Organisation und koalitionspezifische Tätigkeit.

Tarifautonomie ist ein zentraler Teil der Garantie. Die Betätigungsfreiheit kann auch Arbeitsk Kampfmaßnahmen erfassen. Daraus folgt keine pauschale Zulässigkeit jedes Streiks; Ziele, Beteiligte, gesetzliche Rahmenbedingungen und Verhältnismäßigkeit sind gesondert zu prüfen.

Besondere Wirkung zwischen Privaten

Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG erklärt einschränkende oder behindernde Abreden für nichtig und entsprechende Maßnahmen für rechtswidrig. Die Norm enthält damit eine ausdrücklich angeordnete unmittelbare Wirkung im Privatrechtsverhältnis. Das unterscheidet sie von der gewöhnlichen mittelbaren Drittwirkung anderer Grundrechte.

Grenzen

Ein gewöhnlicher allgemeiner Gesetzesvorbehalt steht nicht im Text. Beschränkungen benötigen insbesondere kollidierendes Verfassungsrecht und einen grundrechtsgerechten gesetzlichen Ausgleich. Rechte von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Dritten sind konkret zu berücksichtigen.

Gesetzesvergleich: Lies Art. 9 Abs. 1 und 3 nebeneinander. Berechtigte, Zweck, private Wirkung und Schranken sind nicht identisch.

Eine Freizeitvereinigung wird nicht allein deshalb zur Koalition, weil einige Mitglieder dieselbe Beschäftigung ausüben. Entscheidend ist der Zweck der Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen.

MODUL 09 / GEMEINSAM FREIHEIT NUTZEN

Fall 09: Die spontane Mahnwache

Unmögliche Anmeldung und konkrete Gefahr

Zwölf volljährige deutsche Studierende erfahren am Nachmittag erstmals, dass die öffentliche Hochschule eine unmittelbar bevorstehende Bibliotheksschließung beschlossen hat. Ohne vorherige Planung versammeln sie sich sofort zu einer schweigenden Mahnwache auf einem offenen öffentlichen Platz. Ihre Plakate wenden sich an die Öffentlichkeit. Die Teilnehmer sind friedlich, unbewaffnet und versperren keine Wege.

Die Polizei ordnet die Auflösung ausschließlich an, weil die gesetzliche Anmeldefrist von zwei Tagen nicht eingehalten wurde. Eine vorherige Planung oder Anmeldung war tatsächlich unmöglich. Die einschlägige Norm ist verfassungsgemäß dahin auszulegen, dass solche echten Spontanversammlungen nicht an einer unerfüllbaren Voranmeldung scheitern. Weitere Auflösungsgründe existieren nicht.

Aufgaben

1. Liegt eine geschützte Versammlung vor?
2. Ist eine Spontan- oder Eilversammlung gegeben?
3. Trägt die fehlende Anmeldung im konkreten Fall die Auflösung?

Verwaltungsprozessuale Fragen sind nicht zu prüfen. Benutze die Angaben zur Normauslegung und erfinde keine Verkehrs- oder Sicherheitsgefahr.

Arbeitsauftrag: Erkläre die öffentliche kommunikative Bedeutung auch einer schweigenden Zusammenkunft. Benenne danach den Unterschied zwischen spontanem Entstehen und vorbereiteter Eile.

Abwandlung

Die Gruppe hat die Veranstaltung drei Wochen vorher geplant, zeigt sie aber bewusst nicht an. Dann fehlt die spontane Entstehung. Auch hier folgt aus einem Anmeldeverstoß nicht ohne weitere Prüfung automatisch die Verfassungsmäßigkeit jeder Auflösung.

Deine Notizen

MODUL 09 / GEMEINSAM FREIHEIT NUTZEN

Lösung 09: Spontan heißt ohne Vorbereitung

Die Garantie wirkt auf die Anwendung zurück

I. Schutzbereich

Die Auflösung könnte die Teilnehmer in Art. 8 Abs. 1 GG verletzen. Alle sind Deutsche. Sie kommen örtlich zusammen und wenden sich durch ihre Mahnwache gemeinsam an die Öffentlichkeit. Der politische Kommunikationszweck besteht auch ohne gesprochene Reden. Sie handeln friedlich und ohne Waffen. Der Schutzbereich ist eröffnet.

II. Eingriff

Die polizeiliche Auflösung beendet die selbstbestimmte gemeinsame Kommunikation. Sie ist ein staatlicher Eingriff von erheblichem Gewicht.

III. Rechtfertigung

Die Versammlung findet auf einem offenen öffentlichen Platz statt. Art. 8 Abs. 2 GG lässt grundsätzlich gesetzliche Beschränkungen zu. Die einschlägige Anmeldeverordnung muss jedoch so angewandt werden, dass sie die Freiheit nicht für echte Spontanversammlungen praktisch beseitigt.

Die Teilnehmer erfahren erst unmittelbar vor der Zusammenkunft vom Anlass. Eine organisatorische Vorbereitungsphase fehlt. Es handelt sich um eine Spontanversammlung, nicht um eine geplante Eilversammlung. Die gewöhnliche Frist kann tatsächlich nicht eingehalten werden. Nach der gegebenen verfassungsgemäßen Auslegung darf allein dieses unerfüllbare Erfordernis die Auflösung nicht tragen.

Weitere Gründe existieren nicht. Es fehlen insbesondere konkrete Gefahren. Die Auflösung ist daher nicht gerechtfertigt und verletzt Art. 8 Abs. 1 GG.

IV. Abwandlung

Bei einer drei Wochen geplanten Veranstaltung ist eine Anmeldung grundsätzlich möglich. Die Gruppe kann sich nicht auf spontane Entstehung berufen. Ob eine Auflösung dennoch gerechtfertigt ist, hängt von gesetzlicher Ermächtigung, tatsächlicher Gefahrenlage und Verhältnismäßigkeit ab. Ein Pflichtverstoß ist kein automatischer Ersatz für diese Prüfung.

Methodischer Gewinn: Die Anmeldung dient der Organisation und Kooperation. Sie darf nicht in eine allgemeine staatliche Genehmigung der öffentlichen Meinung umgedeutet werden.

MODUL 09 / GEMEINSAM FREIHEIT NUTZEN

Wiederholen 09

Fünf Fragen zu gemeinsamer Freiheit

Was ist eine Versammlung nach dem hier verwendeten Maßstab?

Eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf öffentliche Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Auch schweigende Formen sind möglich.

Welche Schranke gilt für Außenversammlungen?

Art. 8 Abs. 2 GG erlaubt Beschränkungen durch oder aufgrund eines Gesetzes. Bei geschlossenen Räumen gilt stattdessen kollidierendes Verfassungsrecht.

Was unterscheidet Spontan- und Eilversammlung?

Spontanversammlungen entstehen ohne vorbereitende Planung aus aktuellem Anlass. Eilversammlungen sind geplant, könnten ihren Zweck bei Einhaltung der normalen Frist aber nicht erreichen.

Was kennzeichnet eine Vereinigung?

Freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem gemeinsamen Zweck mit gewisser Dauer und organisierter Willensbildung. Er ist von der bloßen örtlichen Zusammenkunft zu unterscheiden.

Was ist besonders an Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG?

Die Norm ordnet unmittelbare privatrechtliche Wirkung gegen koalitionsbehindernde Abreden und Maßnahmen an. Die gewöhnliche mittelbare Drittwirkung ist damit nicht die einzige denkbare Wirkung.

Schreibübung

Ordne Demonstration, Freizeitverein und Gewerkschaft den passenden Garantien zu. Erkläre anschließend, warum eine Pflichtmitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Kammer nicht wie der Beitritt zu einem freiwilligen Privatverein geprüft wird.

MODUL 10 / BERUF UND EIGENTUM

Berufsfreiheit

Art. 12 Abs. 1 GG schützt Wahl und Ausübung

Ein **Beruf** ist eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient. Die Tätigkeit muss nicht bereits das gesamte Einkommen erbringen. Selbstständige und unselbstständige Arbeit können gleichermaßen erfasst sein.

Ein einheitliches Grundrecht

Art. 12 Abs. 1 GG schützt Berufswahl und Berufsausübung zusammen. Arbeitsplatz- und Ausbildungsstättenwahl sind ausdrücklich genannt. Eine Ausbildung muss auf eine berufliche Tätigkeit bezogen sein. Nicht jede Freizeitbeschäftigung wird durch einen gelegentlichen Erlös zum Beruf.

Der persönliche Schutz knüpft für natürliche Personen an die Deutsche Eigenschaft an. Juristische Personen können nach Art. 19 Abs. 3 GG geschützt sein, soweit die Tätigkeit zum Grundrecht passt. Für andere natürliche Personen ist Art. 2 Abs. 1 GG zu beachten; unionsrechtliche Gleichbehandlungsfragen müssen gesondert begründet werden.

Eingriff und berufsregelnde Tendenz

Regeln über Zulassung, Arbeitsweise oder Berufsverbot greifen typischerweise ein. Bei allgemeinen Maßnahmen ohne ausdrücklichen Berufsbezug ist eine hinreichende objektiv berufsregelnde Tendenz zu prüfen. Nicht jede wirtschaftlich ungünstige Veränderung ist deshalb automatisch ein Berufsfreiheitseingriff.

Gesetzlicher Regelungsvorbehalt

Der Vorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG gilt für die einheitliche Berufsfreiheit, also auch für die Berufswahl. Er darf nicht wegen des Wortes „Berufsausübung“ auf alltägliche Arbeitsregeln beschränkt werden. Die Grundlage muss verfassungsgemäß und die Beschränkung verhältnismäßig sein.

Gesetzesarbeit: Verbinde Wahl und Ausübung in deiner Lernübersicht. Ordne erst das Verhalten ein und bestimme danach die Eingriffsintensität.

Art. 12 Abs. 2 und 3 GG enthalten besondere Garantien gegen Arbeitszwang und Zwangsarbeit. Die eng umgrenzten Ausnahmen dürfen nicht mit dem gewöhnlichen Berufsregelungsvorbehalt vermischt werden.

MODUL 10 / BERUF UND EIGENTUM

Drei Stufen als Orientierung

Die Intensität verändert die Anforderungen

Die **Drei-Stufen-Lehre** konkretisiert die Verhältnismäßigkeit bei Art. 12 Abs. 1 GG. Sie unterscheidet Berufsausübungsregeln sowie subjektive und objektive Berufswahlbeschränkungen. Die tatsächlichen Auswirkungen bleiben entscheidend; ein Etikett ersetzt keine Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Berufsausübung

Regeln über das „Wie“ der Tätigkeit, etwa Hygiene oder Öffnungszeiten, können durch vernünftige Gemeinwohlerwägungen getragen werden. Auch solche Regeln müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Eine extreme Ausübungsbelastung kann in ihrer Wirkung einer Wahlbeschränkung nahekommen.

Subjektive Berufswahl

Die Zulassung hängt von persönlichen, grundsätzlich beeinflussbaren Eigenschaften ab, etwa einer erforderlichen Ausbildung oder Fachkunde. Dafür sind wichtige Gemeinschaftsgüter nötig. Eine willkürlich verlangte Qualifikation ohne Tätigkeitsbezug wird nicht allein wegen ihrer persönlichen Erfüllbarkeit zulässig.

Objektive Berufswahl

Die Zulassung hängt von Umständen ab, die unabhängig von der Person sind, etwa einer staatlich festgelegten Bedarfszahl. Besonders strenge Anforderungen gelten: Solche Beschränkungen müssen grundsätzlich der Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dienen.

Mildere Stufe prüfen

Wenn ein Risiko durch geeignete Hygiene- und Kontrollregeln beherrscht werden kann, braucht es nicht ohne Weiteres ein vollständiges Zulassungsverbot. Vergleiche die Maßnahmen anhand der tatsächlichen Gefahren. Die untere Stufe ist keine automatisch wirksame Alternative; ihre Gleichwertigkeit muss begründet werden.

Beispiel: Ein Fachkundenachweis betrifft die persönliche Qualifikation. „In dieser Stadt darf es nur drei Studios geben“ betrifft den von der Person unabhängigen Marktbedarf. Beide verlangen verschiedene Begründungen.

In modernen Konstellationen überschneiden sich die Stufen. Nutze sie als strukturierende Intensitätsprüfung, ohne die Gesamtwirkung und die konkreten Interessen auszublenden.

MODUL 10 / BERUF UND EIGENTUM

Eigentum und Erbrecht

Art. 14 GG schützt vorhandene Rechtspositionen

Eigentum im verfassungsrechtlichen Sinn umfasst vermögenswerte Rechte, die der Rechtsordnung zufolge dem Berechtigten zur privaten Nutzung und Verfügung zugeordnet sind. Dazu gehören Sacheigentum und bestimmte Forderungen oder Immaterialgüterrechte. Nicht jede bloße Chance auf zukünftigen Gewinn ist eine geschützte Eigentumsposition.

Bestand und Erwerb

Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG schützt grundsätzlich das Erworbene; Art. 12 Abs. 1 GG betrifft insbesondere die Erwerbstätigkeit. Diese Orientierung hilft, ersetzt aber nicht die konkrete Abgrenzung. Eine vorhandene betriebliche Anlage und deren berufliche Nutzung können verschiedene Garantien berühren.

Das Erbrecht ist ausdrücklich mitgeschützt. Es sichert grundsätzlich die Möglichkeit, Eigentum von Todes wegen weiterzugeben und als Erbe zu erwerben. Die konkrete Ausgestaltung bleibt gesetzlich geprägt und ist nicht grenzenlos.

Inhalt und Schranken

Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG überträgt dem Gesetzgeber die Bestimmung von Inhalt und Schranken. Eigentum ist daher **normgeprägt**. Der Gesetzgeber verfügt aber nicht beliebig über vorhandene Positionen. Er muss Privatnützigkeit, Vertrauensschutz und die Sozialbindung aus Art. 14 Abs. 2 GG in einen verhältnismäßigen Ausgleich bringen.

Ein allgemeines Verbot bestimmter Nutzungen kann eine Inhalts- und Schrankenbestimmung sein. Dessen große wirtschaftliche Belastung macht es nicht automatisch zur Enteignung. Härtefallregelungen, Übergänge oder unter besonderen Voraussetzungen Ausgleichsregeln können zur Verhältnismäßigkeit erforderlich sein.

Prüffrage: Welches bereits zugeordnete Recht besteht, was darf damit getan werden und wie verändert die staatliche Maßnahme diese Position?

Die Aussage „Eigentum verpflichtet“ ist kein ausreichender Grund für jeden Eingriff. Benenne das konkrete Allgemeinwohlinteresse und die konkrete Belastung.

MODUL 10 / BERUF UND EIGENTUM

Enteignung ist eine besondere Maßnahme

Art. 14 Abs. 3 GG nicht durch Schwere ersetzen

Eine **Enteignung** ist die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter, durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützter Rechtspositionen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Sie setzt nach der Rechtsprechung die gezielte Beschaffung konkreter Güter voraus. Eine allgemeine Neuordnung von Nutzungsrechten oder deren Untergang ohne solche Güterbeschaffung wird nicht allein wegen ihrer Intensität zur Enteignung.

Besondere Voraussetzungen

Art. 14 Abs. 3 GG erlaubt Enteignung nur zum Wohl der Allgemeinheit. Sie muss durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Diese Verbindung ist die **Junktimklausel**. Ein Gesetz ohne die notwendige Entschädigungsregel darf nicht durch eine beliebige spätere Zahlung repariert werden.

Die Maßnahme muss zudem verhältnismäßig sein. Die Beschaffung für ein öffentliches Projekt ist nicht allein wegen des Etiketts „öffentlich“ erforderlich. Alternativen, Zweck, Umfang und Sicherungen sind zu prüfen.

Entschädigung und Rechtsschutz

Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen von Allgemeinheit und Beteiligten zu bestimmen. Wegen ihrer Höhe steht der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen. Betroffene dürfen eine rechtswidrige Entziehung nicht einfach dulden und dann beliebig Ersatz fordern; vorrangiger Rechtsschutz gegen die Maßnahme bleibt wichtig.

Weitere Abgrenzung

Art. 15 GG betrifft Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen oder Produktionsmitteln durch Gesetz in Gemeineigentum oder andere Gemeinwirtschaft. Diese besondere Struktur ist nicht einfach eine gewöhnliche Einzelenteignung. Voraussetzungen und Entschädigung sind eigenständig zu untersuchen.

Merksatz: Frage zuerst nach der Art der Maßnahme. Inhalts- und Schrankenbestimmung, Enteignung und Vergesellschaftung haben unterschiedliche Voraussetzungen.

Ein Nutzungsverbot und eine Grundstücksübertragung können beide schwer belasten. Dennoch darfst du ihre rechtlichen Maßstäbe nicht allein wegen dieser gemeinsamen Schwere verschmelzen.

MODUL 10 / BERUF UND EIGENTUM

Fall 10: Studio und Straßenprojekt

Zwei selbstständige Prüfungen

Teil A: Berufsbedarf

Die deutsche Physiotherapeutin Paula (P) erfüllt alle persönlichen Fachkunde- und Zuverlässigkeitsanforderungen. Ein Gesetz verweigert ihr die Zulassung zu einer eigenen Praxis, weil in der Stadt nach einer festen Quote „bereits genug Praxen“ bestehen. Die Quote dient ausschließlich dazu, bestehende Anbieter vor Konkurrenz zu schützen. Gefahren für Patienten oder Versorgung entstehen durch eine weitere Praxis nicht. Formelle Gesetzesfragen sind unproblematisch.

Teil B: Eigentumsbeschaffung

P besitzt außerdem ein unbebautes Grundstück. Eine Behörde will einen genau bestimmten Streifen für eine erforderliche öffentliche Straße auf die Stadt übertragen. Es handelt sich um gezielte Güterbeschaffung. Die gesetzliche Grundlage erlaubt die Übertragung, enthält aber weder Art noch Ausmaß einer Entschädigung. Eine andere Entschädigungsregel existiert nicht. Die Behörde verspricht mündlich, später „irgendetwas zu zahlen“.

Aufgaben

1. Prüfe die Zulassungsverweigerung anhand von Art. 12 Abs. 1 GG.
2. Ordne die Grundstücksübertragung ein und prüfe die fehlende Entschädigungsregel anhand von Art. 14 Abs. 3 GG.
3. Warum ist ein bloßes Nutzungsverbot nicht schon wegen finanzieller Verluste dasselbe wie die Übertragung?

Die beiden Maßnahmen sind voneinander unabhängig. Kein vollständiger Berufsrechts- oder Enteignungsprozess ist zu bearbeiten.

Arbeitsauftrag: Schreibe zwei getrennte Obersätze. Verwende in Teil A die Eingriffsstufen und in Teil B die Junktimklausel. Vermische die Rechtfertigungsanforderungen nicht.

Deine Notizen

MODUL 10 / BERUF UND EIGENTUM

Lösung 10A: Konkurrenz ist kein Bedarfsgrund

Die objektive Zugangsschranke begründen

I. Schutzbereich

P könnte durch die Zulassungsverweigerung in Art. 12 Abs. 1 GG verletzt sein. Die dauerhaft auf Erwerb gerichtete Tätigkeit als Physiotherapeutin ist ein Beruf. P ist Deutsche und damit persönlich geschützt. Die eigene Praxis betrifft Wahl und Ausübung der beruflichen Tätigkeit.

II. Eingriff

Die staatliche Regel schließt P von der gewünschten selbstständigen Betätigung aus. Sie hängt nicht von ihrer Fachkunde oder Zuverlässigkeit ab, die vollständig gegeben sind. Die feste Zahl bereits vorhandener Praxen liegt außerhalb ihrer persönlichen Eigenschaften. Es handelt sich um eine objektive Berufswahlbeschränkung.

III. Rechtfertigung

Der Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG erfasst grundsätzlich auch solche Beschränkungen. Für objektive Zugangshürden gelten jedoch besonders strenge Anforderungen. Die Maßnahme muss grundsätzlich schwere Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut abwehren.

Das Gesetz schützt ausschließlich vorhandene Anbieter vor Konkurrenz. Eine weitere Praxis gefährdet weder Patienten noch Versorgung. Bestehenden Anbietern steht aus Art. 12 Abs. 1 GG kein allgemeines Recht auf Abschirmung von rechtmäßigem Wettbewerb zu. Ein tragfähiger Zweck, der die objektive Zugangssperre unter den strengen Voraussetzungen rechtfertigt, fehlt.

Die Zulassungsverweigerung ist daher nicht gerechtfertigt und verletzt P in Art. 12 Abs. 1 GG. Eine bloße Berufung auf „Ordnung des Marktes“ ersetzt keine konkrete verfassungsrechtliche Begründung.

Abwandlung

Verlangt das Gesetz stattdessen eine zur sicheren Behandlung notwendige Ausbildung, liegt eine subjektive Berufswahlbeschränkung vor. Der Schutz der Patientengesundheit kann sie tragen, wenn Qualifikation und Anforderungen tatsächlich erforderlich und angemessen sind.

Methodischer Gewinn: Entscheidend ist, wovon der Zugang abhängt. Fachkunde und Marktquote können nicht mit demselben allgemeinen Satz gerechtfertigt werden.

MODUL 10 / BERUF UND EIGENTUM

Lösung 10B: Das Gesetz muss entschädigen

Die Eigentumsprüfung bleibt selbstständig

I. Geschützte Position

P ist Eigentümerin des Grundstücks. Das Sacheigentum ist eine vorhandene, privat zugeordnete Rechtsposition und wird durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Die Prüfung betrifft hier ihren Bestand, nicht die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit.

II. Art der Maßnahme

Der genau bestimmte Grundstücksstreifen soll P entzogen und für die öffentliche Straße auf die Stadt übertragen werden. Es geht um die Beschaffung eines konkreten Guts für eine öffentliche Aufgabe. Das ist eine Enteignung im Sinn von Art. 14 Abs. 3 GG, keine bloße allgemeine Inhalts- und Schrankenbestimmung.

III. Besondere Rechtfertigungsanforderung

Die öffentliche Straße kann einen Allgemeinwohlzweck bilden. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt jedoch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Diese Junktimklausel ist eine eigenständige Voraussetzung.

Die einzige Grundlage enthält keine Entschädigungsregel. Eine andere anwendbare Norm fehlt. Ein unverbindliches mündliches Zahlungsversprechen bestimmt weder gesetzlich die Art noch das Ausmaß der Entschädigung. Es ersetzt die notwendige gesetzliche Verbindung nicht.

Die beabsichtigte Entziehung kann daher nicht auf dieser Grundlage gerechtfertigt werden. Weitere Fragen der Erforderlichkeit des Straßenprojekts ändern diesen Mangel nicht.

IV. Nutzungsverbot

Eine abstrakt-generelle Begrenzung der Grundstücksnutzung kann eine Inhalts- und Schrankenbestimmung sein. Selbst erhebliche finanzielle Nachteile verwandeln sie nicht automatisch in die konkrete Güterbeschaffung. Dann wären Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG sowie Verhältnismäßigkeit und gegebenenfalls Ausgleichsfragen zu prüfen.

Ergebnis: Der Berufsfall scheitert an der nicht tragfähigen Zugangssperre. Der Eigentumsfall scheitert an der fehlenden gesetzlichen Entschädigungsregel. Die Ergebnisse beruhen auf unterschiedlichen Garantien.

MODUL 10 / BERUF UND EIGENTUM

Wiederholen 10

Fünf Fragen zu Erwerb und Bestand

Was ist ein Beruf?

Eine auf Dauer angelegte Tätigkeit, die der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient. Berufswahl und Berufsausübung bilden eine einheitliche Garantie.

Welche drei Stufen werden unterschieden?

Berufsausübung, subjektive Berufswahl und objektive Berufswahl. Mit der Intensität steigen die Rechtfertigungsanforderungen; konkrete Wirkungen bleiben entscheidend.

Was schützt Art. 14 GG grundsätzlich?

Vorhandene vermögenswerte Rechte zur privaten Nutzung und Verfügung sowie das Erbrecht. Bloße zukünftige Gewinnchancen sind nicht ohne Weiteres geschütztes Eigentum.

Was unterscheidet Inhaltsbestimmung und Enteignung?

Inhalts- und Schrankenbestimmungen regeln allgemeine Eigentümerbefugnisse. Enteignung entzieht konkrete Rechte zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und setzt die gezielte Beschaffung konkreter Güter voraus.

Was verlangt die Junktimklausel?

Das Enteignungsgesetz muss Art und Ausmaß der Entschädigung regeln. Ein bloßes späteres Zahlungsversprechen ersetzt die gesetzliche Regelung nicht.

Schreibübung

Ordne Öffnungszeit, Fachkundenachweis und Bedarfsquote jeweils einer Berufseingriffsstufe zu. Vergleiche danach eine allgemeine Bauhöhenbegrenzung mit der gezielten Übertragung eines Grundstücksstreifens für eine Straße.

MODUL 11 / KOMMUNIKATION UND RÜCKZUG

Brief, Post und Telekommunikation

Art. 10 GG schützt vertrauliche Übermittlung

Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis. Geschützt sind die Vertraulichkeit des Inhalts und der näheren Umstände der Kommunikation, etwa Beteiligte und Verbindungsdaten. Der Schutz hängt nicht davon ab, ob die Mitteilung politisch wichtig oder persönlich besonders intim ist.

Übermittlungssituation

Das Fernmeldegeheimnis schützt insbesondere Kommunikation unter Nutzung entsprechender Übertragungstechnik. Telefonat und laufende digitale Nachrichtenübermittlung sind typische Beispiele. Die besonderen Risiken entstehen, weil Dritte am technischen Transport beteiligt sind und die Kommunikationspartner nicht alles selbst kontrollieren können.

Bei bereits auf einem privaten Endgerät gespeicherten Nachrichten kann vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschlägig sein. Kommunikation, die weiterhin beim Anbieter dem technischen Zugriff Dritter ausgesetzt ist, ist differenziert zu beurteilen. Entscheidend ist die konkrete Situation, nicht allein das Wort „E-Mail“.

Eingriff und Schranke

Staatliches Mithören, Abfangen und gezieltes Erfassen geschützter Kommunikationsumstände greifen ein. Auch die Beschaffung durch Verpflichtung eines privaten Anbieters kann dem Staat zuzurechnen sein. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG erlaubt Beschränkungen nur aufgrund eines Gesetzes. Die Grundlage muss hinreichend bestimmt und verhältnismäßig sein; bei spezifischen Eingriffsermächtigungen ist das Zitiergebot zu beachten.

Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG erlaubt für die dort genannten Sicherheitszwecke, dass ein Gesetz die Nichtmitteilung der Beschränkung an den Betroffenen vorsieht. Daneben kann das Gesetz den Rechtsweg durch die Nachprüfung von Organen und Hilfsorganen ersetzen, die von der Volksvertretung bestellt werden. Das ist eine eng gebundene Sonderregel, keine allgemeine Befreiung jedes Überwachungsprogramms vom Rechtsschutz.

Prüffrage: Welche Kommunikation wird in welcher Übermittlungsphase von welcher staatlichen Stelle erfasst? Ordne erst danach Art. 10 GG oder ergänzende Garantien zu.

MODUL 11 / KOMMUNIKATION UND RÜCKZUG

Freizügigkeit im Bundesgebiet

Art. 11 GG betrifft Aufenthalt und Wohnsitz

Art. 11 Abs. 1 GG schützt für Deutsche das Recht, innerhalb des Bundesgebiets Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen. Dazu gehört die Bewegung zu diesem Zweck. Geschützt ist die selbstbestimmte Wahl eines neuen Lebens- oder Aufenthaltsorts, nicht automatisch jede kurze Ortsveränderung.

Abgrenzungen

Die körperliche Bewegungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Ein Verbot, eine Zelle zu verlassen, ist zunächst Freiheitsentziehung. Das Verbot, in eine andere Stadt zu ziehen, betrifft Freizügigkeit. Beruflicher Umzug kann zusätzlich Art. 12 Abs. 1 GG berühren.

Die Ausreise ins Ausland fällt nicht als solche unter die Freizügigkeit „im Bundesgebiet“; dafür kann insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG relevant sein. Für nichtdeutsche Personen sind ebenfalls allgemeine Handlungsfreiheit und gegebenenfalls unionsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Qualifizierter Gesetzesvorbehalt

Art. 11 Abs. 2 GG enthält bestimmte zulässige Gründe. Dazu gehören fehlende Lebensgrundlage mit besonderen Lasten für die Allgemeinheit, bestimmte Gefahren für Bestand oder freiheitliche demokratische Grundordnung, Seuchengefahr, Naturkatastrophen und besonders schwere Unglücksfälle, Jugendschutz vor Verwahrlosung sowie Vorbeugung strafbarer Handlungen.

Die Aufzählung ist kein allgemeiner Vorbehalt zugunsten beliebiger Gemeinwohlziele. Eine Gemeinde kann den Zuzug deutscher Personen nicht allein untersagen, weil sie eine bestimmte Bewohnerstruktur bevorzugt. Der Zweck muss zu einer zulässigen Fallgruppe gehören, und die konkrete Maßnahme muss verhältnismäßig sein.

Gesetzesarbeit: Lies jeden Grund des Art. 11 Abs. 2 GG. Prüfe den zulässigen Zweck vor Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Auch ein erlaubter Zweck trägt nicht jede Reichweite. Ein örtlich begrenztes tatsächliches Risiko rechtfertigt nicht automatisch ein dauerhaftes bundesweites Aufenthaltsverbot.

MODUL 11 / KOMMUNIKATION UND RÜCKZUG

Unverletzlichkeit der Wohnung

Art. 13 GG schützt räumliche Privatheit

Eine **Wohnung** ist ein räumlicher Bereich, den eine Person der allgemeinen Zugänglichkeit entzieht und zum Aufenthalt oder Wirken bestimmt. Neben privaten Wohnräumen können Betriebs- und Geschäftsräume erfasst sein; deren Zugänglichkeit und Funktion beeinflussen das Schutzniveau. Eigentum ist keine Voraussetzung: Auch Mieter und andere berechnigte Nutzer können geschützt sein.

Durchsuchung

Eine **Durchsuchung** ist das zielgerichtete staatliche Suchen nach Personen oder Sachen oder das Aufspüren von Tatsachen, um etwas aufzudecken, das der Inhaber nicht offenlegt. Art. 13 Abs. 2 GG verlangt grundsätzlich richterliche Anordnung. Bei Gefahr im Verzug dürfen gesetzlich vorgesehene andere Organe anordnen. Dafür müssen tatsächliche Dringlichkeitsgründe bestehen; Bequemlichkeit genügt nicht.

Andere Eingriffe

Bloßes Betreten ist nicht stets eine Durchsuchung. Für sonstige Beschränkungen ist insbesondere Art. 13 Abs. 7 GG zu prüfen. Die Anforderungen unterscheiden sich nach Eingriffsart und bei Geschäftsräumen nach dem konkreten Zugang. Eine Durchsuchung darf nicht durch die Bezeichnung „Besuch“ umgangen werden.

Art. 13 Abs. 3 GG erlaubt befristete akustische Wohnungsüberwachung zur Verfolgung gesetzlich einzeln bestimmter besonders schwerer Straftaten bei tatsachenbegründetem Verdacht und unverhältnismäßig erschwerter oder aussichtsloser anderer Aufklärung. Grundsätzlich ordnet ein mit drei Richtern besetzter Spruchkörper an. Abs. 4 betrifft technische Überwachung zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, und verlangt grundsätzlich richterliche Anordnung. Bei Gefahr im Verzug darf eine gesetzlich bestimmte Stelle anordnen; die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Abs. 5 und 6 enthalten weitere besondere Schutz- und Kontrollregeln.

Kernbereich

Der Schutz höchstpersönlicher Lebensgestaltung setzt eine besondere Grenze für Überwachung. Nicht jedes Wohnungsereignis ist intim; umgekehrt verliert intime Kommunikation den Schutz nicht allein wegen eines staatlichen Ermittlungsinteresses. Erhebung, Auswertung, Abbruch und Löschung können besondere Vorkehrungen verlangen.

Abgrenzung: Prüfe Wohnungszugriff nach Art. 13, Kommunikationsübermittlung nach Art. 10 und eigenständige Persönlichkeitsrisiken nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Mehrere Garantien können zusammentreffen.

MODUL 11 / KOMMUNIKATION UND RÜCKZUG

Weitere Garantien im Gesetz

Auch weniger häufige Artikel einordnen

Schulbezogene Rechte

Art. 7 GG enthält neben staatlicher Schulaufsicht spezielle Garantien. Erziehungsberechtigte entscheiden nach Abs. 2 über die Teilnahme am Religionsunterricht. Abs. 3 betrifft Religionsunterricht und die Freiheit von Lehrkräften, ihn nicht gegen ihren Willen zu erteilen. Abs. 4 und 5 regeln private Schulen mit besonderen Voraussetzungen. Diese Rechte sind nicht bloß Varianten der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Staatsangehörigkeit und Auslieferung

Art. 16 Abs. 1 GG unterscheidet verbotene Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit von gesetzlich regeltem Verlust; gegen den Willen darf ein Verlust grundsätzlich keine Staatenlosigkeit herbeiführen. Die Begriffe hängen nicht allein von der Bezeichnung des Gesetzes ab.

Art. 16 Abs. 2 GG schützt Deutsche gegen Auslieferung an das Ausland. Ein Gesetz kann für EU-Mitgliedstaaten oder internationale Gerichtshöfe unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze abweichen. „Deutsch bedeutet niemals ausliefern“ wäre deshalb zu pauschal.

Asyl

Art. 16a Abs. 1 GG gewährleistet politisch Verfolgten Asyl. Die folgenden Absätze enthalten erhebliche besondere Voraussetzungen, insbesondere bei Einreise aus sicheren Drittstaaten. Der verfassungsrechtliche Asylanspruch ist von einfachgesetzlichem und unionsrechtlichem Flüchtlingsschutz zu unterscheiden. Eine Ablehnung nach Art. 16a beantwortet nicht automatisch jeden sonstigen Schutzanspruch.

Besondere Einschränkungen

Art. 17a GG enthält eng bezeichnete Möglichkeiten für Einschränkungen im Wehr- und Ersatzdienst sowie durch Verteidigungsgesetze. Art. 18 GG betrifft die Verwirkung bestimmter ausdrücklich genannter Grundrechte bei Missbrauch zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Hierüber entscheidet das Bundesverfassungsgericht; eine Behörde kann Verwirkung nicht selbst behaupten.

Lernauftrag: Schlage Art. 7, 16, 16a, 17a und 18 GG auf. Erkenne die Spezialgarantie und vermeide eine vollständige Prüfung mit dem falschen allgemeinen Schema.

MODUL 11 / KOMMUNIKATION UND RÜCKZUG

Fall 11: Die Suche im WG-Zimmer

Dringlichkeit nicht erfinden

Die deutsche Studentin Clara (C) bewohnt allein ein gemietetes WG-Zimmer. Gegen ihren Willen betreten Polizeibeamte das Zimmer und durchsuchen Schrank, Schreibtisch und Bett nach einem bestimmten Datenträger. Eine gesetzliche Grundlage für solche Durchsuchungen unter den erforderlichen Voraussetzungen existiert.

Ein richterlicher Beschluss liegt nicht vor. Ein Richter wäre rechtzeitig erreichbar gewesen. Es besteht weder die Gefahr eines Beweismittelverlusts noch eine sonstige tatsächliche Dringlichkeit. Die Beamten begründen ihr Vorgehen ausschließlich damit, ein Antrag sei „zu viel Schreibaarbeit“. Die Voraussetzungen einer richterlichen Anordnung wären gegeben gewesen; ihre Herbeiführung unterblieb trotzdem.

Aufgaben

1. Ist das Zimmer eine Wohnung und kann C als Mieterin geschützt sein?
2. Liegt eine Durchsuchung vor?
3. Ersetzt die behauptete Schreibaarbeit Gefahr im Verzug?

Nicht zu prüfen sind strafprozessuale Einzelheiten, die Verwertung des gefundenen Datenträgers oder weitere Ansprüche. Der Schwerpunkt liegt auf Art. 13 Abs. 2 GG.

Arbeitsauftrag: Ordne das Vorgehen als bloßes Betreten oder gezielte Suche ein. Benenne anschließend die fehlende tatsächliche Dringlichkeit ausdrücklich.

Abwandlung

Eine Ermittlungsperson besucht C auf ihre tatsächlich freiwillige Einladung zu einem Gespräch und sucht nicht nach verborgenen Gegenständen. Dann ist nicht dieselbe Durchsuchung gegeben. Umfang und Freiwilligkeit der Zustimmung sowie eine möglicherweise spätere Erweiterung der Maßnahme wären gesondert zu beachten.

Deine Notizen

MODUL 11 / KOMMUNIKATION UND RÜCKZUG

Lösung 11: Das gemietete Zimmer ist geschützt

Der Richtervorbehalt gilt trotz Ermittlungszweck

I. Schutzbereich

Die Durchsuchung könnte C in Art. 13 Abs. 1 und 2 GG verletzen. Das WG-Zimmer dient ihr als privater Aufenthalts- und Rückzugsraum und ist der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen. Es ist eine Wohnung. C muss nicht Eigentümerin sein; ihre tatsächliche private Nutzung als Mieterin ist geschützt.

II. Eingriffsart

Die Beamten öffnen und untersuchen Schrank, Schreibtisch und Bett gezielt nach einem Datenträger. Sie suchen damit nach einer Sache, die C nicht selbst offenlegt. Das ist eine Durchsuchung. Die bloße Möglichkeit, den Vorgang sprachlich als Betreten zu bezeichnen, ändert seine tatsächliche Funktion nicht.

III. Art. 13 Abs. 2 GG

Für Durchsuchungen gilt grundsätzlich richterliche Anordnung. Eine gesetzliche Ermächtigung besteht zwar, aber ein Beschluss fehlt. Die Ausnahme der Gefahr im Verzug setzt tatsächliche Dringlichkeit voraus, die den Erfolg der Maßnahme bei Abwarten gefährden würde.

Ein Richter ist rechtzeitig erreichbar. Beweismittelverlust oder sonstige Dringlichkeit bestehen ausdrücklich nicht. Die Ersparnis von Schreibarbeit ist kein tatsächlicher Grund, den verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt zu umgehen. Die Ausnahme greift nicht.

Die Durchsuchung verletzt C daher in Art. 13 GG. Dass ein Richter sie bei ordnungsgemäßigem Antrag möglicherweise angeordnet hätte, ersetzt die vorgeschriebene vorbeugende Kontrolle nicht.

IV. Abwandlung

Ein freiwillig gestattetes Gespräch enthält noch keine zielgerichtete Suche nach verborgenen Dingen. Art. 13 Abs. 2 GG wird deshalb nicht ohne Weiteres in derselben Weise ausgelöst. Überschreitet die Polizei später die Grenzen der Zustimmung, muss der neue Vorgang eigenständig beurteilt werden.

Methodischer Gewinn: Ermittlungszweck, gesetzliche Grundlage und Anordnungsform sind getrennte Voraussetzungen. Ein sachlich nachvollziehbarer Zweck heilt keine missachtete Richtergarantie.

MODUL 11 / KOMMUNIKATION UND RÜCKZUG

Wiederholen 11

Fünf Fragen zu Übermittlung und Raum

Was schützt Art. 10 Abs. 1 GG?

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis einschließlich Inhalt und näheren Umständen vertraulicher Kommunikation. Die konkrete Übermittlungssituation ist zu bestimmen.

Was schützt Freizügigkeit?

Für Deutsche die Wahl von Aufenthalt und Wohnsitz im Bundesgebiet. Sie ist von allgemeiner Handlungsfreiheit und körperlicher Bewegungsfreiheit zu unterscheiden.

Welche Zwecke dürfen Art. 11 GG beschränken?

Nur die qualifiziert genannten Gründe des Art. 11 Abs. 2 GG. Ein beliebiges Gemeinwohlziel genügt nicht; die Maßnahme muss außerdem verhältnismäßig sein.

Muss ein Wohnungsinhaber Eigentümer sein?

Nein. Auch berechtigte Nutzer wie Mieter können geschützt sein. Die räumliche Privatheit steht im Mittelpunkt, nicht nur das Eigentum.

Was ist eine Durchsuchung?

Gezieltes staatliches Suchen nach Personen, Sachen oder verborgenen Tatsachen. Grundsätzlich ist nach Art. 13 Abs. 2 GG eine richterliche Anordnung erforderlich; Gefahr im Verzug verlangt tatsächliche Dringlichkeit.

Schreibübung

Ordne ein abgehörtes Telefonat, ein Verbot des Umzugs in eine andere Stadt und die Suche in einer Wohnung jeweils der passenden Garantie und Schranke zu. Nenne danach eine spezielle Regel aus Art. 16 oder 16a GG.

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Gerichtlicher Schutz und Petition

Art. 19 Abs. 4 und Art. 17 GG unterscheiden

Effektiver Rechtsschutz

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG eröffnet bei einer möglichen Verletzung eigener Rechte durch öffentliche Gewalt grundsätzlich den Rechtsweg. Die Garantie schützt vor allem gegen vollziehende Gewalt. Sie verlangt nicht nur irgendeine formale Zugangsmöglichkeit, sondern grundsätzlich wirksame gerichtliche Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.

Rechtsschutz muss rechtzeitig erreichbar sein. Drohen irreparable Nachteile, kann vorläufiger Rechtsschutz notwendig werden. Gesetzliche Regeln dürfen den Zugang nicht unzumutbar erschweren. Art. 19 Abs. 4 GG schafft jedoch nicht automatisch das materielle Recht, das die Person in der Sache beansprucht.

Die Garantie ist keine allgemeine Zusicherung einer weiteren Instanz gegen jede gerichtliche Entscheidung. Für gerichtliche Verfahren bestehen zusätzliche Justizgrundrechte und ein allgemeiner Justizgewährungsanspruch. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG enthält eine besondere verfassungsrechtliche Ausnahme, auf die Art. 19 Abs. 4 Satz 3 GG verweist.

Verfassungsbeschwerde ist ein anderer Schritt

Art. 19 Abs. 4 GG ist von § 90 Abs. 2 BVerfGG zu unterscheiden. Die Rechtsweggarantie ermöglicht fachgerichtlichen Schutz. Die Rechtswegerschöpfung ist eine Zulässigkeitsanforderung der anschließenden Verfassungsbeschwerde. Das Grundrecht ersetzt nicht die Verfahrensvorschrift.

Petitionsrecht

Art. 17 GG erlaubt jedermann, sich einzeln oder gemeinsam schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an zuständige Stellen und die Volksvertretung zu wenden. Die Petition muss entgegengenommen, sachlich geprüft und beschieden werden. Sie gewährt keinen Anspruch auf die gewünschte politische Entscheidung.

Merksatz: Petition, fachgerichtlicher Rechtsschutz und Verfassungsbeschwerde verfolgen unterschiedliche Aufgaben. Ein Petitionsschreiben hält nicht automatisch gerichtliche Fristen offen.

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Verfassungsbeschwerde: der Einstieg

Zuständigkeit und Gegenstand bestimmen

Die **Verfassungsbeschwerde** dient dem Schutz eigener Grundrechte und der ausdrücklich erfassten grundrechtsgleichen Rechte gegen öffentliche Gewalt. Sie ist kein allgemeines Verfahren, um jedes politische Problem oder jeden Rechtsfehler überprüfen zu lassen.

Sie bedarf zusätzlich der Annahme zur Entscheidung nach § 93a BVerfGG. Dieses besondere Annahmeverfahren ist von Zulässigkeit und Begründetheit zu unterscheiden.

Aktuelle Zuständigkeit

Die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG. Ältere Unterlagen können veraltete Zuständigkeitsangaben enthalten. Maßgeblich ist die aktuelle Gliederung: Art. 93 GG betrifft jetzt insbesondere Stellung und Organisation des Gerichts.

Beschwerdefähigkeit und Handeln im Verfahren

Nach § 90 Abs. 1 BVerfGG kann grundsätzlich jedermann beschwerdefähig sein, soweit er Träger der behaupteten Garantie sein kann. Bei juristischen Personen ist Art. 19 Abs. 3 GG zu berücksichtigen. Ein Behördenorgan kann nicht allein deshalb wie eine Privatperson allgemeine Freiheitsrechte geltend machen.

Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, Verfahrenshandlungen wirksam selbst vorzunehmen. Bei fehlender Prozessfähigkeit ist die gesetzliche Vertretung gesondert zu prüfen. Bei Minderjährigen oder bestimmten Betreuungsfragen muss die Prozessfähigkeit eigenständig bestimmt werden. Grundrechtsfähigkeit und eigenständiges Prozesshandeln sind nicht identisch.

Beschwerdegegenstand

Jeder Akt deutscher öffentlicher Gewalt kann grundsätzlich Gegenstand sein: Gesetz, behördliche Maßnahme, gerichtliche Entscheidung oder ein rechtlich erhebliches Unterlassen. Eine unmittelbar angegriffene Entscheidung eines rein privaten Unternehmens ist grundsätzlich kein staatlicher Beschwerdegegenstand. Gegen ein hierzu ergangenes Zivilurteil kann sich dagegen eine Beschwerde richten.

Gesetzesarbeit: Schlage Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 BVerfGG zusammen auf. Notiere Zuständigkeit und Gegenstand als getrennte Prüfungspunkte.

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Beschwerdebefugnis und Subsidiarität

Ein eigener möglicher Verstoß muss dargelegt werden

Möglichkeit einer Verletzung

Die Beschwerdebefugnis verlangt, dass eine Verletzung eigener Grundrechte oder erfasster grundrechtsgleicher Rechte möglich erscheint. Eine Verletzung muss auf dieser Stufe noch nicht bewiesen sein. Sie darf aber nicht nach jeder Betrachtung ausgeschlossen sein.

Selbst, gegenwärtig und unmittelbar

Selbst betroffen ist, wer die eigene Rechtsposition geltend macht. Eine Beschwerde allein im Interesse beliebiger anderer Personen genügt nicht. **Gegenwärtig** bedeutet grundsätzlich schon oder noch betroffen, nicht nur irgendwann vielleicht. **Unmittelbar** betrifft insbesondere Beschwerden gegen Normen: Es darf grundsätzlich kein weiterer Vollzugsakt erforderlich sein, der erst die Belastung konkret auslöst. Ausnahmen bedürfen besonderer Begründung.

Rechtswegerschöpfung

Nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG muss ein eröffneter Rechtsweg grundsätzlich ausgeschöpft sein. Die möglichen fachgerichtlichen Rechtsbehelfe sind tatsächlich und ordnungsgemäß zu nutzen. Die in Satz 2 genannten Ausnahmen eröffnen keine allgemeine freie Abkürzung aus Ungeduld.

Allgemeine Subsidiarität

Über die formale Erschöpfung hinaus muss der Betroffene grundsätzlich alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen, um die behauptete Verletzung im fachgerichtlichen Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen. Dazu kann gehören, den maßgeblichen Einwand rechtzeitig vorzubringen oder eine notwendige Anhörungsrüge zu erheben.

Auch bei einer unmittelbar angegriffenen gesetzlichen Regelung kann vorheriger fachgerichtlicher Schutz erforderlich sein, wenn er die Fragen zumutbar klären kann. Fehlender unmittelbarer Rechtsbehelf gegen das Gesetz allein beendet die Subsidiaritätsprüfung deshalb nicht immer.

Abgrenzung: Beschwerdefähigkeit fragt nach dem Träger der Garantie. Beschwerdebefugnis fragt nach seiner möglichen eigenen Betroffenheit. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität fragen nach vorherigen Schutzmöglichkeiten.

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Form, Begründung und Frist

Aktuelle Übermittlungsregeln benutzen

Form und Inhalt

Nach § 23 Abs. 1 BVerfGG ist der Antrag schriftlich einzureichen und zu begründen. § 92 BVerfGG verlangt die Bezeichnung des verletzten Rechts und der beanstandeten Handlung oder Unterlassung. Der maßgebliche Sachverhalt und relevante Entscheidungen müssen so vorgetragen werden, dass das behauptete verfassungsrechtliche Problem nachvollziehbar ist.

Elektronische Einreichung ist nach § 23a BVerfGG unter den dortigen Signatur- und Übermittlungsanforderungen möglich. § 23c BVerfGG verpflichtet insbesondere Rechtsanwälte und bestimmte weitere professionelle oder öffentliche Einreicher grundsätzlich zur elektronischen Übermittlung. Eine gewöhnliche E-Mail genügt nicht automatisch. „Schriftlich“ bedeutet daher nicht ausschließlich Papierbrief.

Monatsfrist

§ 93 Abs. 1 BVerfGG verlangt grundsätzlich Erhebung und Begründung innerhalb eines Monats. Bei Entscheidungen, die von Amts wegen zuzustellen oder mitzuteilen sind, beginnt die Frist mit der Zustellung oder Mitteilung der vollständig abgefassten Entscheidung. Für andere Fälle enthält die Norm besondere Regeln zur Verkündung, Bekanntgabe und Anforderung der vollständigen Entscheidung.

Jahresfrist

Richtet sich die Beschwerde gegen ein Gesetz oder einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den kein Rechtsweg offensteht, gilt § 93 Abs. 3 BVerfGG: ein Jahr seit Inkrafttreten des Gesetzes oder Erlass des Hoheitsakts. Die Anforderungen an unmittelbare Betroffenheit und Subsidiarität bleiben bestehen.

Keine pauschale Fristformel

Eine Urteilsbeschwerde und eine unmittelbare Normbeschwerde dürfen nicht ohne Weiteres mit derselben Frist geprüft werden. Wiedereinsetzung nach § 93 Abs. 2 BVerfGG setzt besondere Voraussetzungen voraus und ist kein Ersatz für sorgfältige Fristprüfung.

Arbeitsauftrag: Benenne zuerst den angegriffenen Hoheitsakt. Suche anschließend die passende Fristnorm und bestimme deren Beginn anhand des Sachverhalts.

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Die Begründetheit

Grundrechtsverletzung statt weiterer Berufung

Eine zulässige Verfassungsbeschwerde ist **begründet**, soweit der Beschwerdeführer durch den angegriffenen Hoheitsakt in einer geschützten Garantie verletzt ist. Jetzt ist die zuvor nur mögliche Verletzung vollständig zu prüfen.

Freiheits- und Gleichheitsrechte

Bei einem Freiheitsrecht untersuchst du Schutzbereich, Eingriff und verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Bei Gleichheit brauchst du Vergleich, Ungleichbehandlung und tragfähigen Differenzierungsgrund. Bei Menschenwürde darfst du eine festgestellte Verletzung nicht abwägen. Das Verfahren verwandelt die materiellen Garantien nicht in ein einheitliches Schema.

Gerichtliche Entscheidungen

Das Bundesverfassungsgericht ist keine **Superrevisionsinstanz**. Es korrigiert nicht jeden Fehler bei der Auslegung einfachen Rechts oder jeder Tatsachenwürdigung. Zu prüfen ist ein spezifischer Verfassungsverstoß, etwa ein grundlegend verfehltes Verständnis von Schutzbereich oder Bedeutung des Grundrechts oder eine unzureichende grundrechtliche Abwägung von erheblichem Gewicht.

Bei einem Zivilurteil betrifft dies beispielsweise die Berücksichtigung von Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit beider privaten Parteien. Die grundrechtliche Bindung des Gerichts vermittelt den verfassungsrechtlichen Maßstab; die private Ausgangshandlung wird dadurch nicht pauschal zum Hoheitsakt.

Gesetz und Anwendung

Der Verstoß kann in einer verfassungswidrigen gesetzlichen Grundlage oder in der grundrechtswidrigen Einzelanwendung liegen. Bei einem Gesetz untersuchst du, soweit nötig, formelle Verfassungsmäßigkeit und die konkrete materielle Garantie. Eine vollständige Staatsorganisationslehre gehört dafür nicht in dieses Skript.

Wirkung

§ 95 BVerfGG regelt die Folgen einer erfolgreichen Beschwerde. Gerichtliche Entscheidungen können aufgehoben und Sachen zurückverwiesen werden. Ein Erfolg bedeutet nicht, dass das Bundesverfassungsgericht selbst stets alle offenen einfachrechtlichen Fragen abschließend entscheidet.

Schreibregel: Erkläre, worin gerade der verfassungsrechtliche Fehler liegt. „Das Urteil ist falsch“ ist kein hinreichender Maßstab.

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Justizgrundrechte

Zugang, Richter und Gehör sind eigene Garantien

Gesetzlicher Richter

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG schützt vor Entziehung des gesetzlichen Richters. Zuständigkeit und Besetzung müssen nach im Voraus festgelegten allgemeinen Regeln bestimmt werden. Der Staat darf nicht nach Wunsch einen Richter für den konkreten Ausgang auswählen. Nicht jeder einfache Zuständigkeitsfehler erreicht automatisch die verfassungsrechtliche Schwelle.

Rechtliches Gehör

Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet vor Gericht Kenntnis vom entscheidungserheblichen Stoff, Gelegenheit zur Äußerung und Berücksichtigung des Vorbringens. Das Gericht muss nicht jeder Auffassung zustimmen und nicht jedes Argument im Urteil wiederholen. Es darf entscheidungserhebliches Vorbringen aber nicht ohne Prüfung übergehen oder überraschend auf einen nicht erörterten Gesichtspunkt stützen.

Für eine Gehörsrüge sind vorhandene fachgerichtliche Abhilfen zu benutzen, wenn sie zumutbar und erforderlich sind. Das verbindet die Garantie mit der Subsidiaritätsprüfung der Verfassungsbeschwerde.

Strafrechtliche Garantien

Art. 103 Abs. 2 GG verlangt gesetzlich bestimmte Strafbarkeit vor der Tat und enthält insbesondere Rückwirkungs- und Analogieverbot zulasten des Betroffenen. Art. 103 Abs. 3 GG schützt gegen wiederholte Bestrafung wegen derselben Tat aufgrund allgemeiner Strafgesetze. Die genauen Tat- und Verfahrensbegriffe sind bei einschlägigen Fällen gesondert zu bestimmen.

Freiheit im Verfahren

Art. 104 GG ergänzt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG insbesondere durch förmliches Gesetz, Richtervorbehalt, Vorführung und Benachrichtigung. Die Einzelheiten stehen in Modul 05. Dass diese Garantien in einem gerichtlichen Verfahren wichtig sind, macht sie nicht zu bloßen einfachen Verfahrensregeln.

Gesetzesarbeit: Unterscheide Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 101 GG, Art. 103 GG und Art. 104 GG. Jede Norm schützt einen anderen Aspekt wirksamen Rechtsschutzes.

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Fall 12: Das Urteil gegen sachliche Kritik

Die Verfassungsbeschwerde vollständig strukturieren

Die volljährige deutsche Studentin Eva (E) erklärt öffentlich: „Diese Entscheidung über die Bibliotheksgebühr ist unfair und politisch kurzsichtig.“ Sie äußert ausschließlich eine sachbezogene Bewertung. Eine persönliche Herabsetzung oder unwahre Tatsachenbehauptung liegt nicht vor.

Ein Strafgericht verurteilt E dennoch wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe. Die letzte fachgerichtliche Entscheidung bestätigt dies. Ihre Begründung lautet ausschließlich: „Negative Kritik an einer Behördenentscheidung ist von Art. 5 GG nicht geschützt.“ Alle eröffneten Rechtsbehelfe und sonstigen zumutbaren Abhilfemöglichkeiten sind ordnungsgemäß genutzt; eine Gehörsverletzung steht nicht im Raum.

E erhält die letzte vollständig abgefasste Entscheidung durch vorgeschriebene Zustellung am 1. September. Am 15. September reicht sie selbst eine schriftliche, vollständig begründete Verfassungsbeschwerde formgerecht ein. Sie bezeichnet die Urteile und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG und legt alle notwendigen Unterlagen vor. Weitere Zulässigkeitshindernisse fehlen.

Aufgaben

1. Prüfe Zuständigkeit und Zulässigkeit.
2. Prüfe die Begründetheit mit Schwerpunkt auf dem spezifischen Verfassungsverstoß.
3. Welche Wirkung kann ein Erfolg gegen das Urteil haben?

Die strafrechtliche Auslegung im Einzelnen und zusätzliche Grundrechte sind nicht vollständig zu prüfen. Eine Annahmeentscheidung nach § 93a BVerfGG ist nicht Teil der Aufgabe.

Arbeitsauftrag: Trenne Zulässigkeit von Begründetheit. Behaupte bei der Beschwerdebefugnis nur die mögliche Verletzung und begründe sie erst anschließend vollständig.

Deine Notizen

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Lösung 12: Die Grundrechtsbedeutung verkannt

Verfahrenszugang und materielle Prüfung

I. Zuständigkeit und Zulässigkeit

Das Bundesverfassungsgericht ist nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG zuständig. E ist als natürliche Person Trägerin der Meinungsfreiheit, beschwerdefähig und selbst prozessfähig. Die gerichtlichen Entscheidungen sind Akte öffentlicher Gewalt und taugliche Gegenstände.

Eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erscheint möglich, weil die Gerichte negative Sachkritik vollständig vom Schutz ausschließen. E ist durch ihre eigene Verurteilung selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Rechtsweg und weitere zumutbare Abhilfen sind ausgeschöpft.

Die schriftliche und begründete Einreichung erfüllt §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG nach den Angaben. Zwischen Zustellung am 1. und Einreichung am 15. September liegt weniger als ein Monat. Erhebung und Begründung sind nach § 93 Abs. 1 BVerfGG rechtzeitig. Die Beschwerde ist zulässig.

II. Begründetheit

Es müsste eine spezifische Verletzung der Meinungsfreiheit bestehen. Die Aussagen der E „unfair“ und „politisch kurzsichtig“ sind Werturteile mit Bezug zu einer öffentlichen Sachentscheidung. Sie fallen in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Die staatliche Geldstrafe ist ein Eingriff.

Ehrenschutz kann grundsätzlich über Art. 5 Abs. 2 GG Beschränkungen tragen. Die Gerichte nehmen jedoch keine entsprechende Einzelfallprüfung vor, sondern schließen negative Behördenkritik pauschal aus dem Schutzbereich aus. Das verkennt die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit für öffentliche Kritik. Nach den Tatsachen fehlt eine persönliche Herabsetzung. Die Verurteilung ist deshalb verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

III. Ergebnis und Wirkung

Die Beschwerde ist begründet. Der Verstoß liegt im grundlegenden Missverständnis der Garantie, nicht lediglich in einem beliebigen einfachrechtlichen Fehler. Nach § 95 Abs. 2 BVerfGG kann die angegriffene Entscheidung aufgehoben und die Sache zurückverwiesen werden.

Methodischer Gewinn: Das Bundesverfassungsgericht kontrolliert die Wahrung der Grundrechte. Diese Aufgabe ist von einer vollständigen erneuten Strafrechtsprüfung zu unterscheiden.

MODUL 12 / GRUNDRECHTE DURCHSETZEN

Wiederholen 12

Fünf Fragen zur Durchsetzung

Welche Norm begründet aktuell die Zuständigkeit für die Individualbeschwerde?

Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG zusammen mit § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG. Der frühere Zuständigkeitsverweis auf Art. 93 ist überholt.

Was verlangt die Beschwerdebefugnis?

Die Möglichkeit einer Verletzung eigener geschützter Rechte und grundsätzlich eigene (selbst), gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit. Der Verstoß wird erst in der Begründetheit abschließend geprüft.

Sind Art. 19 Abs. 4 GG und § 90 Abs. 2 BVerfGG dasselbe?

Nein. Art. 19 Abs. 4 garantiert grundsätzlich wirksamen fachgerichtlichen Rechtsschutz. § 90 Abs. 2 verlangt für die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich vorherige Rechtswegerschöpfung.

Welche Fristen sind zu unterscheiden?

Grundsätzlich ein Monat für Erhebung und Begründung nach § 93 Abs. 1 BVerfGG sowie ein Jahr für die Fälle des § 93 Abs. 3 BVerfGG. Beginn, Betroffenheit und Subsidiarität sind gesondert zu prüfen.

Warum ist das Bundesverfassungsgericht keine Superrevisionsinstanz?

Es prüft spezifische Verfassungsverstöße, nicht jeden Fehler einfachen Rechts. Bei Urteilen sind insbesondere Bedeutung, Schutzzumfang und konkrete Berücksichtigung der Grundrechte entscheidend.

Schreibübung

Schreibe eine Zulässigkeitsskizze in sieben Stichpunkten. Vergleiche anschließend gesetzlicher Richter, rechtliches Gehör und fachgerichtlicher Rechtsschutz anhand je einer konkreten Beeinträchtigung.